

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1994)

Rubrik: Nr. 6, 22. Juni 1994

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 6 22. Juni 1994

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
94-38	Gastgewerbeverordnung (GGV)	935.111
94-39	Verordnung über die Berufslehre (VBL) (Änderung)	435.211
94-40	Verordnung über die Geschäftsführung der Bodenverbesserungskommission	913.841
94-41	Verordnung über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen (Änderungen)	862.2
94-42	Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung)	661.11
94-43	Dekret über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung)	661.511
94-44	Dekret über den Steuerbezug in Raten (Änderung)	661.738
94-45	Dekret über den Ausgleich der kalten Progression 1995	Keine BSG-Nummer
94-46	Gesetz über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulgesetz) (Änderung)	435.411
94-47	Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)	430.251
94-48	Dekret über die Finanzierung der Lehrkräfte (LFD)	430.254.2

13.
April
1994

Gastgewerbeverordnung (GGV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 9, 47 und 55 des Gastgewerbegegesetzes vom
11. November 1993 (GGG),
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I. Begriffe

Gewerbs-
mässigkeit

Art. 1 ¹Eine Tätigkeit gilt als gewerbsmässig, wenn dadurch ein Haupt- oder Nebeneinkommen erzielt oder eine andere gewerbliche Tätigkeit gefördert werden soll.
² Ebenfalls als gewerbsmässig gelten Betriebe und Veranstaltungen, die von ihrer Grösse, Ausgestaltung und Nutzung einem Gastgewerbebetrieb oder einer Festwirtschaft nahekommen.

Abgrenzung vom
Gastgewerbe

Art. 2 ¹Nicht unter den Begriff des Gastgewerbes fallen die Belieferung nicht öffentlicher Anlässe, sofern Speisen oder Getränke nicht einzeln verkauft werden sowie Hauslieferungen.
² Ebenfalls nicht unter den Begriff des Gastgewerbes fällt ferner die unentgeltliche Abgabe von
a Speisen und alkoholfreien Getränken als Kostproben,
b alkoholfreien Getränken und Kleingebäck durch Betriebe wie Coiffeursalons, Garagen und dergleichen an ihre Kundinnen und Kunden während der Dienstleistung sowie
c Speisen und Getränken an Vernissagen, Ausstellungen, Geschäftseröffnungen und dergleichen.
³ Für Werbewirtschaften mit verlängerten Öffnungszeiten ist eine Einzelbewilligung erforderlich.

Betriebliche
Einheit

Art. 3 ¹Die Betriebsbewilligung gilt für den ganzen Betrieb, auch wenn er mehrere Grundstücke umfasst.
² Werden auf einem Grundstück mehrere, von einander unabhängige Betriebe geführt, ist für jeden eine eigene Betriebsbewilligung erforderlich.

Öffentlichkeit

Art. 4 Ein Betrieb gilt als öffentlich, wenn er durch Anschriften, Werbung oder ähnliches nach aussen als Gastgewerbebetrieb in Erscheinung tritt.

Lokale für nicht
öffentliche
Veranstaltungen

Art. 5 Die Betriebsbewilligung E für Lokale für nicht öffentliche Veranstaltungen berechtigt die Vermieterin oder den Vermieter nicht zur Abgabe von Speisen oder Getränken.

Auskunftspflicht

II. Ausführungsbestimmungen zu den Ausnahmen gemäss Artikel 3 GGG

Art. 6 ¹ Personen, die eine Ausnahme gemäss Artikel 3 GGG beanspruchen, sind gegenüber den Behörden zur Auskunft verpflichtet.

² Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Tatsachen, die geeignet sind, die Ausnahme zu bejahen oder zu verneinen.

Personal-
restaurants

Art. 7 ¹ Personalrestaurants dürfen weder von aussen als Gastgewerbebetriebe erkennbar sein noch für ihre gastgewerblichen Leistungen werben.

² Sie haben die Zutrittsberechtigung in geeigneter Weise zu kontrollieren; für Personalrestaurants mit mehr als 50 Sitzplätzen setzt dies zumindest voraus

- ^a einen überwachten Zugang zum Betriebsareal oder
- ^b bargeldlose Bezahlung der Konsumation oder
- ^c persönliche Ausweise, Badges und dergleichen.

³ Für gastgewerbliche Leistungen ausserhalb des Aufgabenbereichs eines Personalrestaurants ist die entsprechende Bewilligung gemäss dieser Gesetzgebung erforderlich.

Lokale
von Vereinen

Art. 8 ¹ Lokale von Vereinen dürfen weder von aussen als Gastgewerbebetriebe erkennbar sein noch für ihre gastgewerblichen Leistungen werben.

² Die Zutrittsberechtigung ist in geeigneter Weise zu kontrollieren.

³ Es ist anzunehmen, dass keine Ausnahme gemäss Artikel 3 Buchstabe g GGG vorliegt, wenn

- ^a der Betrieb einer Klubwirtschaft der Hauptzweck des Vereins darstellt;
- ^b die Mitgliedschaft beim Besuch des Lokals erworben werden kann;
- ^c das Lokal regelmässig über die Polizeistunde gemäss Artikel 11 GGG hinaus offen sein soll oder
- ^d die Lokalmiete einen Drittels des Betrags übersteigt, der die Eintrittspflicht im Handelsregister bewirkt.

Begegnungs-
stätten

Art. 9 ¹ Begegnungsstätten unterstützen den Kanton, die Gemeinden oder die Kirchen in der Erfüllung ihrer Aufgaben und sind nicht auf Erwerb ausgerichtet.

² Sie dürfen lediglich eine beschränkte Auswahl einfacher Speisen sowie Getränke ohne Konsumationszwang abgeben und nicht vorwiegend für ihre gastgewerblichen Leistungen werben.

Berghütten

Art. 10 Berghütten sind Unterkünfte des Schweizer Alpen-Clubs und anderer Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, welche im Gebirge abseits von Strassen und Verkehrsmitteln, ausserhalb von Ortschaften gelegen sind.

Ferien- und Erholungsheime

Art. 11 Ferien- und Erholungsheime sind Beherbergungsbetriebe der öffentlichen Hand oder privater Vereine, Genossenschaften und Stiftungen, die von aussen nicht als Gastgewerbebetriebe erkennbar sind und in der Regel nur vorangemeldeten Gruppen offen stehen.

III. Betriebliche Anforderungen gemäss Gastgewerbegegesetz

Lüftung

Art. 12 ¹Bei Neu- und bewilligungspflichtigen Umbauten sind Ausschankräume mit einer ausreichenden mechanischen Be- und Entlüftungsanlage zu versehen.

² Für Betriebe oder Ausschankräume mit einem Rauchverbot können Erleichterungen gewährt werden.

Gästetoiletten

Art. 13 ¹Jeder Gastgewerbebetrieb muss über mindestens eine, den hygienischen Anforderungen genügende Toilette verfügen.

² Bei Betrieben mit mehr als 50 Sitzplätzen müssen die Toiletten nach Geschlechtern getrennt sein.

³ Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag der Gemeinde oder des Kantonalen Laboratoriums die Bereitstellung zusätzlicher Toiletten verfügen, wenn die vorhandenen Anlagen nicht ausreichen und es dadurch zu unhygienischen Zuständen kommt.

Verstärkeranlagen

Art. 14 ¹Verstärkeranlagen sind so einzuregeln oder zu begrenzen, dass der Schalldruckpegel über der Tanzfläche bzw. im Ausschankraum 90 db (A) nicht überschreitet.

² Die verantwortliche Person hat die Einhaltung dieser Bestimmung regelmässig zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

Laser- und Lichteffekte

Art. 15 ¹Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass Laser- und Lichteffekte, Nebelanlagen und dergleichen nach dem jeweiligen Stand der Technik eingerichtet und betrieben werden, so dass die Gesundheit nicht gefährdet wird.

² Die Bewilligungsbehörde kann solche Anlagen vorläufig verbieten, bis ihre Unschädlichkeit durch einen Bericht einer sachverständigen Stelle nachgewiesen ist.

Garderoben
für Artistinnen
und Artisten

Verkaufsfläche

Ausnahmen

Anerkennung

Art. 16 ¹Nachtlokale müssen nach Geschlechtern getrennte Garderoben mit Toilette und Dusche für die Artistinnen und Artisten aufweisen.

² Von der Bühne muss ein direkter Abgang zur Garderobe bestehen.

Art. 17 ¹In Selbstbedienungsgeschäften ist die Verkaufsfläche alkoholischer Getränke vom übrigen Sortiment abzutrennen.

² Nicht zulässig sind insbesondere ein Zwangsablauf oder das Aufstellen alkoholischer Getränke direkt beim Eingang oder bei der Kasse.

³ Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 300 m² erfüllen die Vorschriften, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen.

IV. Überzeit

Art. 18 ¹Die Bewilligungen für frei wählbare Verlängerungen müssen spätestens zur Polizeistunde ausgefüllt sein.

² Sie sind am folgenden Tag der Bewilligungsbehörde oder einer anderen, von dieser bezeichneten Stelle einzusenden.

V. Fähigkeitsausweis

Art. 19 Ein gastgewerblicher Fähigkeitsausweis oder eine andere anerkannte Ausbildung ist insbesondere nicht erforderlich für

- a* öffentliche Gastgewerbebetriebe von Spitätern, Alters- und Pflegeheimen,
- b* dem Gesetz unterstellte Begegnungsstätten, die mit ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt werden,
- c* öffentliche Gastgewerbebetriebe mit nicht mehr als 30 Sitzplätzen und einem einfachen Speiseangebot,
- d* öffentliche Gastgewerbebetriebe ausserhalb von Ortschaften im Wander- oder Skigebiet mit nicht mehr als 50 Sitzplätzen und einem einfachen Speiseangebot,
- e* öffentliche Gastgewerbebetriebe ohne eigene Küche, die nur an Veranstaltungen geöffnet sind,
- f* Betriebe, die nicht mehr als 100 Tage im Jahr geöffnet sind,
- g* nicht öffentliche Gastgewerbebetriebe mit nicht mehr als 100 Sitzplätzen ohne eigene Küche,
- h* Betriebe, für die der Fähigkeitsausweis III als genügend anerkannt worden ist und
- i* Betriebe mit Betriebsbewilligung E.

Art. 20 ¹Das KAWE anerkennt Abschlüsse bernischer Berufsverbände als bernische Fähigkeitsausweise, wenn

- a die Voraussetzungen von Artikel 20 GGG erfüllt sind;
- b Kurse und Prüfung nicht gewinnorientiert durchgeführt werden;
- c der Kursbesuch nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist und
- d eine unabhängige Kommission die Prüfungen durchführt und auswertet.

² Die Verbände können die anerkannten Ausweise mit dem Hinweis «vom Kanton Bern als gastgewerblicher Fähigkeitsausweis anerkannt» versehen.

³ Die Anerkennung erfolgt in einer mitwirkungsbedürftigen Verfahrung, in welcher insbesondere auch die Berichterstattung geregelt wird.

VI. Konsumentenschutz

Grundsatz

Art. 21 ¹ Gastgewerbebetriebe müssen die angebotenen Leistungen so bekanntgeben, dass sich die Gäste ohne weiteres über Angebot und Preise orientieren können.

² Eine Bekanntgabe ist nicht erforderlich, wenn Angebot und Preise im voraus schriftlich mitgeteilt worden sind.

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen Vorschriften über die Deklaration und die Preisbekanntgabe.

Form der Bekanntgabe

Art. 22 ¹ In Betrieben mit Bedienung ist das Angebot zumindest entweder

- a in jedem Ausschankraum auf genügend grossen Anzeigetafeln anzuschlagen;
- b mit einer genügenden Zahl von im Ausschankraum aufliegenden Karten bekanntzugeben oder
- c den Gästen spätestens bei der Bestellung mittels Karten vorzulegen.

² In Betrieben mit Selbstbedienung ist das Speise- und Getränkeangebot zumindest entweder auf genügend grossen Anzeigetafeln anzuschlagen oder jede einzelne Angebotskategorie deutlich anzuschreiben.

³ Das Beherbergungsangebot ist in jedem Zimmer, beim Empfang oder bei der Kasse anzuschlagen oder aufzulegen.

Zuschläge

Art. 23 ¹ Zuschläge sind nur für Leistungen gestattet, die im Endpreis üblicherweise nicht enthalten sind.

² Sie müssen im voraus bekannt gegeben werden.

³ Zeitliche oder saisonale Abstufungen sind in geeigneter Form bekanntzugeben.

Einzelheiten

Art. 24 ¹In alkoholfreien Betrieben sind Speisen, zu deren Herstellung Alkohol oder alkoholische Getränke verwendet worden sind, als alkoholhaltig zu deklarieren.

² Bei Beherbergungen ist der Preis der Übernachtung mit oder ohne Frühstück bzw. für Halb- oder Vollpension anzugeben.

VII. Verfahren

Gesuche

Art. 25 ¹Gesuche sind bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.

² Dem Gesuch um Übernahme eines bestehenden Betriebs sind beizulegen

- a* die bisherige Betriebsbewilligung,
- b* eine Kopie des gastgewerblichen Fähigkeitsausweises und
- c* ein Auszug aus dem Strafregister.

³ Dem Gesuch um Eröffnung eines neuen Betriebs sind beizulegen

- a* ein Betriebskonzept mit Hinweis auf einen allfälligen Alkoholausschank,
- b* die gewünschten Betriebszeiten,
- c* eine Liste aller Ausschankräume und Bewirtungsmöglichkeiten im Freien mit der Grundfläche in Quadratmetern und der Anzahl Sitzplätze,
- d* eine Liste der Gästezimmer und der hotelmässig bewirtschafteten Appartements,
- e* Grundriss- und Schnittpläne sowie
- f* ein Situationsplan.

Fristen

Art. 26 ¹Gesuche um Übernahme eines bestehenden Betriebs sind in der Regel einen Monat vor der geplanten Eröffnung einzureichen.

² Gesuche für einen neuen Betrieb sind in der Regel zusammen mit dem Baubewilligungsgesuch, spätestens jedoch drei Monate vor der geplanten Eröffnung einzureichen.

³ Auszüge aus dem Strafregister und Mitteilungen von Strafurteilen dürfen längstens fünf Jahre aufbewahrt werden.

Publikation

Art. 27 In der Baupublikation sind ausdrücklich zu erwähnen

- a* generelle Überzeit,
- b* Tanz und
- c* Striptease.

Vollzug

Art. 28 Das KAWE und das Kantonale Laboratorium können eine Vereinbarung über die Überprüfung der betrieblichen Voraussetzungen abschliessen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Überzeit-
bewilligungen

Art. 29 Unabhängig von den im ersten Halbjahr 1994 erteilten Überzeitbewilligungen kann jeder Betrieb für das zweite Halbjahr zwölf Bewilligungen beziehen.

Abgaben

Art. 30 ¹Die Patentabgaben für Dauerbetriebe werden für das ganze Jahr nach neuem Recht bezogen.

² Für Zusatzbewilligungen für Tanz, Unterhaltung und Überzeit sowie für Jahresbewilligung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters werden die Abgaben ab 1. Juli 1994 nach neuem Recht bezogen.

³ Bereits früher bezahlte Abgaben werden angerechnet.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 31 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gastgewerbeverordnung vom 23. März 1983,
2. Verordnung vom 23. März 1983 über den Gastgewerbefonds und
3. Verordnung vom 10. Juli 1985 über die gewerbsmässigen Tanz- und Unterhaltungsbetriebe sowie das Spielen in Gastgewerbebetrieben.

Inkrafttreten

Art. 32 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1994 in Kraft.

Bern, 13. April 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
April
1994

**Verordnung
über die Berufslehre (VBL)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1983 über die Berufslehre (VBL) wird wie folgt geändert:

Äufnung

Art. 59 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

Verwendung

Art. 61 ¹Beiträge können insbesondere ausgerichtet werden für:
a–h unverändert;

i befristete Anstellung von Aushilfspersonal für die Betreuung von besonderen Projekten im Interesse der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1.Juli 1994 in Kraft.

Bern, 20. April 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
April
1994

Verordnung über die Geschäftsführung der Bodenverbesserungskommission

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. November 1978 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz),
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

Präsidium und
Spruchbehörde

Art. 1 ¹Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident können beide der Bodenverbesserungskommission (BVK) als Spruchbehörde vorsitzen.

² An den Kommissionssitzungen nehmen neben der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder sowie die Sekretärin oder der Sekretär teil.

Vorbereitung des
Verfahrens

Art. 2 ¹Die Schätzungskommission meldet die Einsprachefälle der Präsidentin oder dem Präsidenten der BVK.

² Sie versucht in der Regel eine Einigung herbeizuführen, bevor sie die Akten der Abteilung Meliorationswesen oder der Forstinspektion zukommen lässt.

³ Die Abteilung Meliorationswesen oder die Forstinspektion bereiten die Akten nach Weisung der oder des Vorsitzenden vor und leiten diese zusammen mit ihrer Stellungnahme an die BVK weiter.

Verfahren

Art. 3 ¹Die oder der Vorsitzende bestimmt und instruiert das Verfahren, bezeichnet die Mitglieder sowie die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter für die einzelnen Geschäfte.

² Sie oder er behandelt diejenigen Einsprachen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind.

³ Einfache und klare Fälle können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden. Stimmt ein Mitglied nicht zu oder wünscht es eine Besprechung, ordnet die oder der Vorsitzende eine Verhandlung an.

Administration

Art. 4 ¹Die Sekretärin oder der Sekretär ist berechtigt, im Auftrage der Präsidentin oder des Präsidenten Instruktionsverfügungen zu unterzeichnen.

- ² Sie oder er führt das Verhandlungsprotokoll und fertigt nach den Erwägungen der Kommission und den Weisungen der oder des Vorsitzenden die Entscheide aus.
- ³ Für die Schreibarbeiten stellt die Volkswirtschaftsdirektion (Rechtsabteilung) das nötige Kanzleipersonal zur Verfügung.
- ⁴ Ist die Streitsache erledigt, gehen die Akten an die Abteilung Meliorationswesen oder an die Forstinspektion zurück.
- ⁵ Die Abteilung Meliorationswesen führt das Rechnungswesen.

Ausstand und Ablehnung

Art. 5 Für Ausstand und Ablehnung eines Mitglieds der Kommission oder des Sekretariats gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Entschädigung

Art. 6 ¹Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Mitglieder und Sekretärinnen oder Sekretäre werden gemäss Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung entschädigt.
² Weitergehende zusätzliche Entschädigungen können nur mit Zustimmung der Volkswirtschafts- und Finanzdirektion bewilligt werden.
³ Keinen Anspruch auf Entschädigung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkswirtschaftsdirektion.

Aufhebung von Erlassen

Art. 7 Das Reglement vom 20. Dezember 1963 über die Geschäftsführung der Bodenverbesserungskommission wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1994 in Kraft.

Bern, 27. April 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
April
1994

**Verordnung
über die Aufwendungen des Staates
und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts-
und Fürsorgeeinrichtungen
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Einleitungssatz unverändert.

1. Die Lemmata 1 bis 6 werden durch Buchstaben *a* bis *f* ersetzt.
2. Lemma 3: aufgehoben. Die restlichen Lemmata werden durch Buchstaben *a* bis *c* ersetzt.
3. Die Lemmata 1 bis 5 werden durch Buchstaben *a* bis *e* ersetzt.
4. Die Lemmata 1 bis 5 werden durch Buchstaben *a* bis *e* ersetzt.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 1994 in Kraft.

Bern, 27. April 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

7.
Dezember
1993

**Gesetz
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

Erster Titel: Steuerhoheit

I. Zuständigkeit

Art. 1 Unverändert.

II. Steuern
1. Arten

Art. 2 Der Staat erhebt als direkte Steuern

- a* eine Einkommen- und eine Vermögensteuer von den natürlichen Personen (Art. 25–61a),
- b* eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen (Art. 62–71e),
- c* eine Quellensteuer von bestimmten natürlichen und juristischen Personen (Art. 72–76),
- d* eine Vermögensgewinnsteuer (Art. 77–90b).

2. Einfache Steuer
und Steueranlage

Art. 3 ¹Das Gesetz bestimmt für alle Steuern die einfache Steuer.

² Die Steueranlage ist ein Vielfaches der einfachen Steuer für die Einkommen- und Vermögensteuer der natürlichen Personen, die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen und die Vermögensgewinnsteuer. Sie ist für alle diese Steuern die gleiche und wird jährlich durch den Grossen Rat festgesetzt.

³ Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt dem fakultativen Referendum, sofern sie unter Einschluss der vom Volk beschlossenen Zusatzsteuern (Art. 4) das Zweieinhalfache der einfachen Steuer übersteigt.

Zweiter Titel: Besteuerung der natürlichen Personen

Erster Abschnitt: Steuerliche Zugehörigkeit

III. Steuerpflicht
1. Im allgemeinen

Art. 5 ¹Steuerpflichtig sind die natürlichen Personen, die im Kanton Bern steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

² Aufgehoben.

^{3 und 4} Unverändert.

3. Steuerrechtlicher Aufenthalt

Art. 7 ¹Steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton Bern hat insbesondere

- a* wer sich hier aufgrund einer Erwerbstätigkeit mindestens 30 Tage aufhält;
- b* wer sich hier, ohne erwerbstätig zu sein, mindestens 90 Tage aufhält;
- c* aufgehoben.

² Unverändert.

4. Teilweise Steuerpflicht a Begriff

Art. 8 ¹Teilweise steuerpflichtig sind die natürlichen Personen, die dem Kanton Bern infolge einer bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung steuerrechtlich zugehören. Die bundesrechtlichen Bestimmungen und die Abkommen über die Doppelbesteuerung bleiben vorbehalten.

- ² Teilweise steuerpflichtig sind insbesondere
 - a* bis *c* unverändert;
 - d* Personen, die ohne Aufenthalt in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben lassen;
 - e* und *f* unverändert;
 - g* Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses Kapitalleistungen, Renten oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern oder von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Bern erhalten;
 - h* Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die von privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz im Kanton Bern Kapitalleistungen, Renten oder andere Vergütungen erhalten;
 - i* Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für Arbeit im internationalen Verkehr (an Bord eines Schiffes, eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse) Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten, für diese Leistungen.

b Betriebsstätte

Art. 9 ¹Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird.

² Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufstellen, ständige Vertretungen,

Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

IV. Interkantonales und internationales Steuerrecht
1. Im allgemeinen

Art. 11 ¹ Bestand und Umfang der Steuerhoheit des Kantons Bern im Verhältnis zu derjenigen anderer Kantone oder Staaten richten sich im Rahmen dieses Gesetzes nach den geltenden bundesrechtlichen Regeln und den Abkommen über die Doppelbesteuerung. Der Regierungsrat erlässt weitere Vorschriften über die Besteuerung von Einkommen und Vermögen der im Ausland wohnenden Personen, die nach internationalen Abkommen im Kanton Bern besteuert werden können.

² Unverändert.

3. Einheitsansätze und Steuerabzüge bei teilweiser oder anteilmässiger Steuerpflicht

Art. 13 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuern für geschäftliche Betriebe und Grundstücke im Kanton Bern mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton Bern erzielten Einkommen und dem im Kanton Bern gelegenen Vermögen entspricht.

4. Steuererleichterungen

Art. 14 Rechtfertigen es bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft, so kann die Finanzdirektion nach Anhören der beteiligten Gemeinden Steuererleichterungen gewähren, wenn Einkommen und Vermögen auch im Ausland besteuert werden.

V. Steuernachfolge, Erben

Art. 16 Unverändert.

Art. 17 Aufgehoben.

VIII. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 23 ¹ Die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie die Angehörigen der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen und der bei ihnen bestehenden Vertretungen werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht. Bei teilweiser Steuerpflicht gilt Artikel 13.

^{2 und 3} Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Zweiter Abschnitt: Einkommensteuer

A. Steuerpflichtige

Art. 25 Die Einkommensteuer wird von allen steuerpflichtigen natürlichen Personen erhoben.

B. Gegenstand
I. Im allgemeinen

Art. 26 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Unverändert.

II. Erwerbs-
einkommen

Einkommen aus
unselbständiger
Erwerbstätigkeit

Einkommen
aus selbständiger
Erwerbstätigkeit

Ersatzeinkommen

Art. 27 ¹Unverändert.

² Es gehören dazu insbesondere

a bis *c* unverändert,

d bis *e* unverändert,

f die freigewordenen, bisher noch nicht als Einkommen versteuerten Reserven, nicht mehr gerechtfertigte Rückstellungen sowie, bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, Reserven auf Waren (Art. 27b Abs. 2, Art. 36, 36a und 36b),

g bis *h* unverändert,

i bis *l* unverändert,

m Renten und Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen, für die Beiträge im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* entrichtet wurden. Für Kapitalleistungen ist Artikel 47a anwendbar,

n Ersatzleistungen für bleibende Nachteile, soweit sie nicht als Kostenersatz oder Genugtuung ausgerichtet werden. Artikel 47a ist anwendbar.

³ Unverändert.

II. Einkommen
aus Vermögen

Art. 28 ¹Einkommen aus Vermögen sind

a bis *c* unverändert,

d Einkünfte aus Veräußerung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen.

e unverändert, bisher Buchstabe *d*,

f Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds, soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

² Als Zins gemäss Absatz 1 Buchstabe *c* gilt jede durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise bewirkte geldwerte Leistung des Schuldners an den Gläubiger, die sich rechtlich nicht als Rückzahlung des Kapitals oder des Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteils darstellt.

³ Im Falle von Ausschüttungen nach den Buchstaben *c* und *d* bleibt bei Wertpapieren, die durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurden, Artikel 32a des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vorbehalten.

C. Bemessung
I. Sachliche
Bemessung
1. Im allgemeinen

Art. 30 Unverändert.

3. Einkommen
selbständig
Erwerbender

4. Besondere Fälle
a Natural- und
Nebenbezüge

5. Sachliche
Abzüge

Art. 31 ¹Unverändert.

- ² Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen.
- ³ Unverändert, bisher Absatz 2.
- ⁴ Unverändert, bisher Absatz 3.

Art. 32 Unverändert.

Art. 34 ¹Vom rohen Einkommen dürfen, soweit sie sich auf die massgebende Bemessungsperiode beziehen, abgezogen werden

- a* unverändert,
- b* die Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 36, 36a, 36b),
- c* bis *d* unverändert,
- e* die Kosten des Unterhalts, des Betriebs und der Verwaltung von Grundstücken sowie die Liegenschaftssteuer,
- f* Beiträge der Arbeitgeber an Vorsorgeeinrichtungen,
- g* und *h* unverändert,
- i* von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach gesetzlichen Vorschriften, Statuten oder Reglementen für ihre Person an Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 62g Absatz 1 Ziffern 6, 7 und 8 und für anerkannte Vorsorgeformen gemäss Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge geleisteten Beiträge, sofern diese nur anwartschaftliche Ansprüche begründen,
- k* die freiwilligen Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 62g Abs. 1 Ziff. 9), wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 10 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 34–38) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht überschreiten,
- l* Zuwendungen an den Staat, die Einwohner- und Kirchgemeinden sowie an juristische Personen, die vom Staat oder von Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden, soweit sie von der Finanzdirektion als Abzug bewilligt werden,
- m* unverändert, bisher Buchstabe *l*.

² Der Regierungsrat erlässt zu Absatz 1 Buchstaben *e*, *f*, *i*, *k*, *l*, und *m* die nötigen Ausführungsvorschriften.

³ Aufgehoben.

⁴ und ⁵ Unverändert.

Art. 35 ¹Unverändert.

Gewinnungs-
kosten:
Begriff

Bemessung
bei selbständigen
Erwerbenden

² Unverändert.

Bemessung
bei unselbständigen
Erwerbenden

³ Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit können die nachgewiesenen tatsächlichen Gewinnungskosten, insbesondere auch die mit dem gegenwärtigen Beruf in direktem Zusammenhang stehenden Weiterbildungskosten und Mitgliederbeiträge an Berufsverbände, abgezogen werden.

Ausführungs-
bestimmungen

⁴ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten und ihre Bemessung (Teilpauschalen). Er setzt für unselbständige Erwerbstätige eine Gesamtpauschale fest, die anstelle der tatsächlichen Gewinnungskosten zum Abzug gebracht werden kann.

⁵ Aufgehoben.

Abschreibungen

Art. 36 ¹Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen (Art. 122 a) ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

² In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt.

^{3 und 4} Aufgehoben.

Rückstellungen
und Wertberichtigungen

Art. 36a ¹Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a* im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist,
- b* Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind,
- c* andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen.

² Rücklagen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a* künftige Forschung und Entwicklung,
- b* Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen,
- c* Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes.

³ Wertberichtigungen für drohende Verluste auf bestrittenen oder gefährdeten Forderungen und Rechten dürfen nur im Ausmass der am Bilanzstichtag bestehenden Verlustwahrscheinlichkeit vorgenommen werden.

⁴ Bisherige Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

Ausführungs-
vorschriften

Art. 36b Der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Mass der zulässigen Abschreibungen, über die Nachholung früher unterlassener Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen, über die Bildung privilegierter Reserven auf Warenlagern sowie über die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken und Sparkassen.

6. Persönliche
Abzüge; Allge-
meiner Abzug

Art. 39 ¹Unverändert.

² Dieser Abzug erhöht sich um:

1. Unverändert.
2. a bis d Unverändert.
3. a Unverändert.
b Unverändert.
- c Unverändert.
- d Unverändert.

Selbständiger
Haushalt

Kinder

Rentner

Alte und
gebrechliche
Personen

Ehegatten

Alters-,
Wohn- und
Pflegeheim

Unterstützungen

4. Einen Betrag bis zu 4000 Franken für Leistungen der steuerpflichtigen Person oder von Ehegatten an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind sowie für Mehrkosten, welche für behinderte Nachkommen entstehen.

Krankheitskosten

5. Die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 34 bis 38, 39 Abs. 2 Ziff. 6 und Abs. 3) verminderten Einkünfte übersteigen.

Versicherungs-
prämien

6. Unverändert, bisher Ziffer 5.

- ³ Unverändert.

- ⁴ Für die Abzüge nach Absatz 2 Ziffern 1, 2 Buchstaben a und c sowie 3 Buchstabe d ist auf die Verhältnisse zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht abzustellen. Für die Abzüge nach den Ziffern 2 Buchstabe b, 3 Buchstaben a und b, sowie 4 bis 6 ist auf die Leistungen, Beträge und Bezüge während der Bemessungsperiode abzustellen.

Zweiverdiener-
abzug

Zeitliche
Voraussetzungen

2. Ausnahmen
 a Beginn der Erwerbstätigkeit
 b Aufhören der Erwerbstätigkeit
 c Unterbruch der Erwerbstätigkeit
 d Berufswechsel

o Jahressteuer für besondere Einkommen

Zusammenrechnung

Verrechnung von Verlusten
 Mindestbetrag

C. Einheitsansatz

Abzug für Verheiratete

Art. 42 ^{1 und 2} Unverändert.

^{3 und 4} Unverändert.

⁵ Unverändert.

⁶ Wechselt die steuerpflichtige Person im Laufe der Veranlagungsperiode ihren Beruf, so findet eine Zwischenveranlagung statt, sofern der Wechsel von Dauer ist. In die Veranlagung ist in sinngemässer Anwendung von Absatz 3 jedes mit der Veränderung in Zusammenhang stehende Einkommen einzubeziehen. Als Berufswechsel im Sinne dieser Bestimmung gelten Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit sowie Übergang von einer nebenberuflichen Tätigkeit in eine hauptberufliche Tätigkeit, oder umgekehrt. Für die nächste Veranlagungsperiode ist Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

Art. 42a Aufgehoben.

Art. 42b Aufgehoben.

Art. 45 ¹Von den in der Bemessungs- und in der Veranlagungsperiode erzielten Einkommen, Gewinnen und Entschädigungen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben *e*, *f*, *h* und *l*, mit Einschluss der Aufwertungen (Art. 31 Ziff. 2 Bst. *a* und *b*) und der Gewinne im Sinne von Artikel 77 Buchstabe *a*, sowie von ausserordentlichen Beteiligungserträgen (Art. 28), Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (Art. 47) und anderen aussergewöhnlichen Einkommensbestandteilen ist eine volle Jahressteuer zu dem Satze zu erheben, der sich für dieses Einkommen alleine ergibt:
a bis *c* unverändert.

² Mehrere derartige Einkommen, Gewinne und Entschädigungen des gleichen Jahres sind für die Veranlagung zusammenzurechnen. Für die Satzbestimmung werden die nach Artikel 47b Absatz 1 besteuerten Liquidationsgewinne hinzugerechnet.

³ Unverändert.

⁴ Die Steuerpflicht setzt bei einem steuerbaren Einkommen von 5000 Franken ein.

Art. 46 ¹Unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Art. 46a Aufgehoben.

D. Tarife für besondere Einkommen
1. Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Art. 47 ¹ Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, insbesondere Kapitalleistungen gemäss Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben *c* und *k*, so wird die Einkommensteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

² Lidlöhne werden bei der empfangenden Person in dem Umfange nicht besteuert, als sie für die schuldende Person abzugsfähig wären, von dieser aber nicht haben abgezogen werden können beziehungsweise nicht abgezogen werden können.

^{3 bis 5} Aufgehoben.

2. Kapitalleistungen aus Vorsorge

Zusammenrechnung

Einheitsansätze
a Alleinstehende

Art. 47a ¹ Kapitalleistungen nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben *m* und *n* unterliegen einer vollen Jahressteuer nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

² Mehrere Kapitalabfindungen im Sinne der Artikel 47a und 47c des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet.

³ Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Jahressteuer beträgt unter Vorbehalt von Absatz 4:

Einheitsansatz Prozent	zu versteuernde Kapitalabfindung in Franken
1,00 für die ersten	25 000
1,30 für die weiteren	25 000
1,70 für die weiteren	50 000
2,10 für die weiteren	50 000
2,60 für die weiteren	100 000
3,20 für die weiteren	150 000
3,80 für die weiteren	250 000
4,50 für die weiteren	500 000
5,00 für alles weitere Einkommen	

b Verheiratete

⁴ Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Steuer beträgt für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben:

Einheitsansatz Prozent	zu versteuernde Kapitalabfindung in Franken
1,00 für die ersten	50 000
1,40 für die weiteren	50 000
1,80 für die weiteren	100 000
2,30 für die weiteren	100 000
2,90 für die weiteren	200 000
3,50 für die weiteren	300 000
4,20 für die weiteren	500 000
4,90 für alles weitere Einkommen	

Mindestbeitrag ⁵ Die Steuerpflicht setzt bei einer steuerbaren Kapitalabfindung von 5000 Franken ein.

Ausnahmen ⁶ Ein Kapitalbetrag, der einer steuerpflichtigen Person beim Ausscheiden aus einer Vorsorgeeinrichtung ausbezahlt wird, ist soweit von der Besteuerung ausgenommen, als er innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung verwendet wird. Für den gleichen Betrag ist der Abzug nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* ausgeschlossen.

⁷ Werden einer steuerpflichtigen Person einzig ihre Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* zurückbezahlt, so ist neben dem Zins nur derjenige Teil der Rückzahlung als Einkommen zu erfassen, der gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* abgezogen worden ist. Die Absätze 1 bis 3 sind sinngemäss anwendbar.

3. Liquidationsgewinn **Art. 47b** ¹Wenn eine steuerpflichtige Person die selbständige Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt, wird die aufgrund von Artikel 45 geschuldete Jahressteuer auf Liquidationsgewinnen (Art. 27 Abs. 2 Bst. *e*, *f*, *h* und *l*) zu den Tarifen von Artikel 47a Absätze 3 beziehungsweise 4 erhoben.

² Unverändert, bisher Artikel 47a Absatz 2.

³ Unverändert, bisher Artikel 47a Absatz 3.

⁴ Unverändert, bisher Artikel 47a Absatz 4.

Mindestbetrag ⁵ Die Steuerpflicht setzt bei einem steuerbaren Einkommen von 5000 Franken ein.

4. Besondere Abfindungen aus Dienstverhältnis und Lidlöhne **Art. 47c** Bei Lidlöhnen und Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27 Abs. 2 Bst. *c* und *k*) wird die aufgrund von Artikel 45 geschuldete Jahressteuer zu den Tarifen von Artikel 47a Absätze 3 beziehungsweise 4 erhoben, wenn sie der steuerpflichtigen Person wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr ausgerichtet werden.

Dritter Abschnitt: Vermögensteuer

A. Gegenstand
1. Im allgemeinen

Art. 48 ¹Der Vermögensteuer unterliegt das gesamte Vermögen einer steuerpflichtigen natürlichen Person.

² Bei Anteilen aus Anlagefonds (Art. 61 Abs. 2) ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar.

C. Einheitsansatz

Art. 61 Betrifft nur den französischen Text.

Vierter Abschnitt: Berücksichtigung der Geldwertveränderung

Anpassung der Abzüge, der Einkommensgrenzen und der Einkommens- und Vermögensstufen

Art. 61a ¹Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 5 Prozent verändert, hat der Grosse Rat die Abzüge nach den Artikeln 35, 39, 45, 46 Absatz 2, 47a, 47b, 50 und 73a, soweit sie frankenmässig festgelegt sind, die in diesen Artikeln aufgestellten Einkommensgrenzen sowie die Einkommens- und Vermögensstufen in den Artikeln 46 Absatz 1, 61 Absatz 1 und 90 Absatz 1 durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass, dem veränderten Geldwert anzupassen.

^{2 bis 5} Unverändert.

Dritter Titel: Steuern der juristischen Personen

Erster Abschnitt: Steuerliche Zugehörigkeit

A. Im allgemeinen
1. Begriff der juristischen Personen

Art. 62 ¹Als juristische Personen werden besteuert

- a die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften,
- b die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen,
- c die Berner Kantonalbank und die BEDAG Informatik.

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.

³ Ausländische juristische Personen sowie ausländische Handelsgesellschaften und ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, werden nach den Bestimmungen für inländische juristische Personen besteuert, denen sie rechtlich und tatsächlich am ähnlichsten sind.

2. Persönliche
Zugehörigkeit

Art. 62a Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton Bern befindet.

3. Wirtschaftliche
Zugehörigkeit

Art. 62b ¹ Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton Bern haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton Bern sind;
- b im Kanton Bern Betriebsstätten unterhalten;
- c an Grundstücken und Wasserkräften im Kanton Bern Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie

- a Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton Bern gesichert sind;
- b im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

³ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen, Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

4. Umfang der
Steuerpflicht

Art. 62c ¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons Bern.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die nach Artikel 62b eine Steuerpflicht im Kanton Bern besteht.

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen oder Staaten nach den geltenden Grundsätzen und Regeln des Bundesrechts und den Abkommen über die Doppelbesteuerung.

5. Steuerberech-
nung
bei teilweiser
Steuerpflicht

Art. 62d ¹ Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals im Kanton Bern steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton Bern steuerbaren Werte nach den Einheitsansätzen, die ihrem gesamten Gewinn und Kapital entsprechen. Die Steuerpflichtigen haben die gesamten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen.

² Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton Bern mindestens zu den Einheitsansätzen, die dem im Kanton Bern erzielten Gewinn und dem im Kanton Bern gelegenen Kapital entsprechen.

6. Beginn und Ende der Steuerpflicht

Art. 62e ¹Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton Bern, mit der Errichtung einer Betriebsstätte oder mit dem Erwerb von im Kanton Bern steuerbaren Werten.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus dem Kanton Bern, mit der Aufhebung der Betriebsstätte oder mit dem Wegfall der im Kanton Bern steuerbaren Werte.

³ Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, so hat diese die von der übernommenen juristischen Person geschuldeten Steuern zu entrichten.

7. Mithaftung

Art. 62f ¹Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, so haften die mit ihrer Verwaltung und die mit ihrer Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses oder, falls die juristische Person ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung ins Ausland verlegt, bis zum Betrag des Reinvermögens der juristischen Person. Die Haftung entfällt, wenn die Haftenden nachweisen, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet haben.

² Dies gilt sinngemäss für Personen, die

a Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten auflösen;

b Grundstücke oder durch solche Grundstücke gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.

³ Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaber solidarisch.

B. Ausnahmen
1. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 62g ¹Von der Steuerpflicht sind befreit

1. der Bund und seine Anstalten;

2. der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Gebäudeversicherung des Kantons Bern, jedoch mit Ausnahme der Berner Kantonalbank und der BEDAG Informatik;

3. die bernischen Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen, die Gemeindeverbände sowie die öffentlich-rechtliche Körperschaft Berner Jura für den Gewinn und das Reinvermögen, das öffentlichen Zwecken dient, jedoch mit Ausnahme des Reingewinnes, den sie aus ihren Unternehmun-

gen ausserhalb des Gemeinde-, des Verbands- oder des Körperschaftsgebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen;

4. die bernischen Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen für den Gewinn und das Reinvermögen, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindereglement der Vormundschafts- oder Armenpflege gewidmet sind oder der Unterstützung von Staat oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen;
5. die Landeskirchen und die Kirchgemeinden für den Gewinn und das Reinvermögen, soweit diese ihren gesetzlichen Aufgaben unmittelbar dienen;
6. die Vorsorgekassen des Staates, seiner Anstalten und der Gemeinden für ihr Personal;
7. die kraft öffentlichen Rechts bestehenden oder anerkannten Vorsorgekassen, wie Lehrerversicherungskassen, Lohn-, Verdienst- und Familienausgleichskassen, Arbeitslosenkassen, Krankenkassen und Viehversicherungskassen für den dem vorschriftsgemässen Zweck gewidmeten Gewinn und Reinvermögen;
8. die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit und die Versicherungskassen der öffentlichen Transportanstalten, sofern ihr Gewinn und Reinvermögen ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienen;
9. die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
10. die politischen Parteien, die im Kanton oder in bernischen Gemeinden tätig sind;
11. die konzessionierten Verkehrsunternehmen, die von verkehrspolitischer Bedeutung sind und im Steuerjahr keinen Reingewinn erzielt oder im Steuerjahr und den zwei vorangegangenen Jahren keine Dividenden oder ähnliche Gewinnanteile ausgerichtet haben.

² Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften zu den Ziffern 3–11, insbesondere für die Rechtsform und die Vorlage der Rechnungen.

³ Besondere Bestimmungen für einzelne Steuerarten bleiben vorbehalten (Art. 79 Abs. 2 und Art. 216).

Art. 62h ¹Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen eine Steuervergünstigung zu gewähren,

- a wenn die Gründung oder Heranziehung des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt;
- b wenn die Verlegung des Unternehmens aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist;
- c um die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umstrukturierung von Unternehmen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht zu erleichtern.

² Der Regierungsrat setzt die Vergünstigung und ihre Bedingungen fest.

³ Die Vergünstigung in Form der teilweisen oder gänzlichen Befreiung von den wiederkehrenden direkten Steuern ist für höchstens zehn Jahre zulässig.

⁴ Die Vergünstigung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung widerruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

⁵ Steuerabkommen, die dem Gesetze widersprechen, sind nichtig.

Art. 62i Wenn es bedeutende volkswirtschaftliche Interessen rechtfertigen, kann die Finanzdirektion einer Genossenschaft nach schweizerischem Obligationenrecht, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruht und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung richtet, eine besondere Steuerermässigung gewähren. Dauer und Umfang setzt sie nach Anhörung der beteiligten Gemeinde nach freiem Ermessen fest.

Art. 63 Aufgehoben.

Art. 63a Aufgehoben.

Zweiter Abschnitt: Gewinnsteuer

Art. 64 ¹Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

² Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus

- a dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldo- vortrages des Vorjahres,
- b allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere
 1. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens,
 2. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen,

3. Einlagen in die Reserven,

4. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen,

5. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte.

c den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne unter Vorbehalt von Artikel 64g und 80a Buchstabe d. Bei Grundstücken werden Aufwertungen höchstens im Umfang der steuerrechtlich abgeschriebenen Beträge erfasst. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt;

d den stillen Reserven auf Waren, wenn die juristische Person ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte in einen anderen Kanton verlegt.

³ Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Absatz 2.

⁴ Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

Art. 64a Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

a die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen,

b die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;

c die freiwilligen Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 62g), wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 10 Prozent des Reingewinnes nicht überschreiten,

d Zuwendungen an den Staat, die Einwohner- und Kirchgemeinden sowie an juristische Personen, die vom Staat oder von Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden, soweit sie von der Finanzdirektion als Abzug bewilligt werden,

e die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Vertei-

lung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften,

f Nachgewiesene Zuwendungen bis höchstens 5000 Franken an die im Kanton oder in bernischen Gemeinden politischen Parteien.

² Der Regierungsrat erlässt zu Absatz 1 Buchstaben *b*, *c*, *d* und *f* die nötigen Ausführungsvorschriften.

3. Erfolgs-
neutrale
Vorgänge

Art. 64b Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch

a Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu,

b Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.

4. Umwandlun-
gen, Zusam-
men-
schlüsse, Teilun-
gen

Art. 64c ¹Stille Reserven einer juristischen Person werden nicht be-
steuert, wenn die Steuerpflicht im Kanton fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei

a Umwandlung in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb weitergeführt wird,

b Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (Fusion nach Art. 748–750 OR) oder Geschäftsübernahme nach Art. 181 OR,

c Aufteilung einer Unternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf andere Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.

² Die Besteuerung von buchmässigen Aufwertungen und von Ausgleichsleistungen bleibt vorbehalten.

³ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht berücksichtigt werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung ist steuerbar.

5. Abschrei-
bungen

Art. 64d ¹Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen (Art. 122a) ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

² In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchs dauer angemessen verteilt.

³ Abschreibungen auf Beteiligungen, die mit früheren Dividendenausschüttungen im Zusammenhang stehen, gelten nicht als geschäftsmässig begründet.

6. Rückstellungen,
Rücklagen und
Wertberich-
tigungen

Art. 64e ¹Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a* im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist,
- b* Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind,
- c* andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen.

² Rücklagen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a* künftige Forschung und Entwicklung,
- b* Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen,
- c* Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes.

³ Wertberichtigungen für drohende Verluste auf bestrittenen oder gefährdeten Forderungen und Rechten dürfen nur im Ausmass der am Bilanzstichtag bestehenden Verlustwahrscheinlichkeit vorgenommen werden.

⁴ Bisherige Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

7. Ausführungs-
vorschriften

Art. 64f Der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Mass der zulässigen Abschreibungen, über die Nachholung früher unterlassener Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen, über die Bildung privilegierter Reserven auf Warenlagern sowie über die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken und Sparkassen.

8. Ersatz-
beschaffung

Art. 64g ¹Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen beweglichen Anlagevermögens durch gleichartige Vermögensobjekte können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Ersatzobjekte ausserhalb des Kantons.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³ Als betriebsnotwendig gilt nur bewegliches Anlagevermögen, das für einen Fabrikations-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs-, Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsbetrieb unmittelbar notwendig ist; nicht darunter fallen insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur zum Zwecke der Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen.

⁴ Die Absätze 1 und 2 finden sinngemäss Anwendung auf die wieder-eingebrachten Abschreibungen, wenn bei der Veräußerung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstückes die Besteuerung für Grundstücksgewinn aufgeschoben wird (Art. 80a Bst. d).

9. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital

Art. 64h Zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, der nach Artikel 68b zum Eigenkapital zu rechnen ist.

10. Gewinne von Vereinen, Stiftungen und Anlagefonds

Art. 64i ¹Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zur Erzielung dieser Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

³ Die Anlagefonds (Art. 62 Abs. 2) unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

11. Verluste

Art. 64k ¹Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode (Art. 71b) vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen nach Artikel 64b sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

³ Verluste aus der Veräußerung von Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind nur abziehbar, soweit eine Verrechnung mit Vermögensgewinnen nicht möglich ist.

12. Stille Reserven auf Beteiligungen

Art. 64l ¹Um den im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Zusammenschluss von Unternehmungen zu erleichtern, kann die Finanzdirektion die Besteuerung der realisierten stillen Reserven auf Beteiligungen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufschieben, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossen-

schaft als Holdinggesellschaft gemäss Artikel 71 anerkannt wird oder wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ihre Beteiligung auf eine Holdinggesellschaft überträgt.

- ² Die Finanzdirektion kann den Aufschub an Bedingungen knüpfen.
- ³ Die stillen Reserven werden im Zeitpunkt der Anerkennung als Holdinggesellschaft beziehungsweise Übertragung der Beteiligungen festgestellt und im Zeitpunkt der späteren Realisation oder bei Verlegung des Sitzes ausser Kanton steuerlich erfasst.
- ⁴ Die Feststellung des Umfanges der stillen Reserven gilt als rekursfähige Verfügung im Sinne von Artikel 143 Absatz 1. Sie ist den von der Umstrukturierung betroffenen Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften und den betroffenen Gemeinden zu eröffnen.

B. Steuer-
berechnung
1. Kapitalgesell-
schaften und
Genossenschaften

Art. 64m ¹Der Einheitsansatz der zu entrichtenden Gewinnsteuer beträgt

- ² 2 Prozent für den 4,5 Prozent des Verhältniskapitals nicht übersteigenden Teil des Reingewinnes oder, wenn das Verhältniskapital 250 000 Franken nicht erreicht, für den 11 250 Franken nicht übersteigenden Teil des Reingewinnes,
- 3,5 Prozent für die weiteren 50 000 Franken des Reingewinnes,
- 5 Prozent für den übrigen Reingewinn.

² Als Verhältniskapital gilt der Durchschnitt des Kapitals (Art. 68) zu Beginn und am Ende des Steuerjahres.

2. Steuer-
ermässigung bei
Beteiligungen

Art. 64n Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aus, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

3. Nettoertrag
aus Beteiligungen

Art. 64o ¹Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Artikel 64n entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich der darauf entfallenden Finanzierungskosten und eines Beitrages von fünf Prozent zur Deckung der Verwaltungsspesen. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind.

- ² Keine Beteiligungserträge sind
- a* Kapitalrückzahlungen,
- b* Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen,
- c* Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen, einschliesslich des Erlöses aus dem Verkauf von Bezugsrechten.

³ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes (Art. 64 ff) keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

4. Steuerberechnung bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen

Art. 64p ¹Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird nach den um zwanzig Prozent ermässigten Einheitsansätzen nach Artikel 46 Absatz 1 berechnet.

² Vereine können vom steuerbaren Reingewinn 6000 Franken abziehen.

5. Steuerberechnung bei Anlagefonds

Art. 64q Die Gewinnsteuer der Anlagefonds (Art. 62 Abs. 2) wird nach dem Tarif der Einkommensteuer (Art. 46) berechnet.

Art. 65 Aufgehoben.

Art. 65a Aufgehoben.

Art. 65b Aufgehoben.

Art. 66 Aufgehoben.

Art. 67 Aufgehoben.

Dritter Abschnitt: Kapitalsteuer

1. Gegenstand Eigenkapital

Art. 68 ¹Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

² Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.

³ Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital.

⁴ Für die Berner Kantonalbank und die BEDAG Informatik tritt an Stelle des Grund- oder Stammkapitals das Dotationskapital.

2. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Art. 68a ¹Als steuerbares Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gilt das Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird (Art. 48ff).

² Die Anlagefonds (Art. 62 Abs. 2) unterliegen der Kapitalsteuer nach Absatz 1 für den direkten Grundbesitz.

3. Verdecktes Eigenkapital

Art. 68b ¹Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für Genossenschaften.

4. Gesellschaften in Liquidation

Art. 68c Wenn das Reinvermögen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die sich am Ende einer Steuerperiode in Liquidation befinden, kleiner ist als das steuerbare Eigenkapital, wird die Kapitalsteuer auf dem Reinvermögen erhoben.

Art. 69 Aufgehoben.

5. Steuerberechnung

Art. 70 ¹Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt:

Promille	Eigenkapital Franken
0,60 für die ersten	210 000
0,85 für die weiteren	300 000
1,00 für das übrige Eigenkapital	

² Die Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beginnt bei einem Eigenkapital von 75 000 Franken.

Vierter Abschnitt: Steuern der Holding- und Domizilgesellschaften

1. Holdinggesellschaften

Art. 71 Unverändert.

2. Domizilgesellschaften

Art. 71a Unverändert.

Fünfter Abschnitt: Zeitliche Bemessung

1. Steuerperiode

Art. 71b ¹Die Steuern vom Reingewinn und Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

³ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes in einen anderen Kanton sowie bei Abschluss der Liquidation.

2. Bemessung des Reingewinns

Art. 71c ¹Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

² Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins

Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

³ Verlegt eine juristische Person ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte in einen anderen Kanton, so werden die stillen Reserven auf Waren zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

⁴ Ordentliche und ausserordentliche Gewinne und Verluste werden auch bei Beginn und Ende der Steuerpflicht beziehungweise bei jedem über- oder unterjährigen Geschäftsabschluss in ihrem tatsächlichen Umfang, ohne Umrechnung auf zwölf Monate, zusammengerechnet. In diesen Fällen sind für die Satzbestimmung die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umzurechnen; die ausserordentlichen Faktoren erfahren dagegen auch für die Satzbestimmung keine Umrechnung.

3. Bemessung des Eigenkapitals

Art. 71d ¹Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

² Massgeblich hierfür ist nach Artikel 68 das Eigenkapital am Bilanzstichtag des jeweiligen Geschäftsabschlusses nach Gewinnverwendung.

³ Bei über- oder unterjährigen Geschäftsabschlüssen bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.

4. Einheitsansatz

Art. 71e Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Einheitsansätze.

Vierter Titel: Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

Erster Abschnitt: Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern

1. Quellensteuerpflichtige Personen

Art. 72 ¹Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton Bern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie Ersatzeinkünfte von Arbeitgebern oder Versicherungseinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern dem Steuerabzug an der Quelle unterstellt.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

³ Wird einer nach Absatz 1 der Quellensteuer unterliegenden Person die Niederlassungsbewilligung erteilt oder heiratet sie eine Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, wird sie ab Beginn des darauffolgenden Monats ordentlich veranlagt.

2. Steuerbare Leistungen

Art. 72a ¹Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen (insbesondere Kinder- und Familienzulagen), Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile sowie Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

³ Für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte sind Bar- und Naturalleistungen zusammenzurechnen.

3. Steuertabellen

Art. 72b ¹Der in jeder Lohnabrechnungsperiode von den Bruttoeinkünften vorzunehmende Steuerabzug wird in Steuertabellen mit gerundeten Beträgen und Prozenten aufgeführt.

² In den Steuertabellen werden berücksichtigt

- a das auf zwölf Monate umgerechnete und zur Milderung der Auswirkungen der Gegenwartsbemessung um einen Abzug ermässigte Bruttoeinkommen,
- b die Gewinnungskosten (Art. 35 Abs. 3), die Vorsorgebeiträge (Art. 34 Abs. 1 Bst. g, h und i, ohne die Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge), die Versicherungsbeiträge (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 6), der allgemeine Abzug (Art. 39 Abs. 1) sowie der Verheiratetenabzug (Art. 46 Abs. 2) und der Kinderabzug (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 2 Bst. a),
- c das Erwerbseinkommen des andern Ehegatten durch Zurechnung eines Einkommensbetrages sowie der Zweiverdienerabzug (Art. 39 Abs. 3 Bst. a).

³ Die Steuer der Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden wird zum gewogenen Mittel der Steueranlagen der Gemeinden mit quellensteuerpflichtigen Personen erhoben und ist aufgrund der Gemeindesteuernanlagen für das dem Steuerjahr vorausgegangene Kalenderjahr zu ermitteln.

4. Abgegoltene Steuer

Art. 72c Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen und den Ersatzeinkünften zu veranlagenden Steuern des Staates und der anspruchsberechtigten Gemeinde.

Art. 72d ¹Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung kann durchgeführt werden, wenn

- a steuerbares Vermögen oder nicht der Quellensteuer unterworfenen Einkünfte vorhanden sind;
- b zusätzliche, in den Steuertabellen nicht berücksichtigte gesetzliche Abzüge bis am 31. März des folgenden Jahres schriftlich geltend gemacht werden;
- c die der Quellensteuer unterworfenen Bruttoeinkünfte einer quellensteuerpflichtigen Person oder ihres in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten in einem Kalenderjahr einen vom Regierungsrat festgelegten Betrag übersteigen.

² In besonderen Fällen kann die kantonale Steuerverwaltung die nachträgliche ordentliche Veranlagung einleiten.

³ Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften des betreffenden Steuerjahres. Dieses wird zur Milderung der Auswirkungen der Gegenwartsbemessung um einen Abzug ermässigt.

⁴ Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden ohne Vergütung eines Zinses angerechnet. Zuwenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert, zuviel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet.

Zweiter Abschnitt: Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 73 Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Grenzgängerin beziehungsweise als Wochenaufenthalter oder Wochenaufenthalterin im Kanton Bern in unselbständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet am Arbeitsort für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 72 bis 72c.

Art. 73a ¹Im Ausland wohnhafte Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler), Musiker, Artisten sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton Bern ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht diesen Personen selber, sondern einer Drittperson zufließen, die ihre Tätigkeit organisiert hat.

² Die Steuer beträgt:

bei Tageseinkünften bis	Fr. 200	8%
bei Tageseinkünften von	Fr. 201–1000	12%
bei Tageseinkünften von	Fr. 1001–3000	18%
bei Tageseinkünften über	Fr. 3000	25%

- 3 Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.
- 4 Der mit der Organisation der Darbietung in der Schweiz beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.
- 5 Der Regierungsrat setzt Minimalbeträge für den Bezug fest.

3. Verwaltungsräte

Art. 73b 1 Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

2 Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Bern Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

3 Die Steuer beträgt 18 Prozent der Bruttoeinkünfte.

4. Hypothekar-gläubiger

Art. 73c 1 Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, wofür ein Pfandrecht an einem bernischen Grundstück oder an einer bernischen Grundpfandforderung besteht, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

2 Die Steuer beträgt 18 Prozent der Bruttoeinkünfte.

5. Empfänger von Leistungen aus früheren öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

Art. 73d 1 Im Ausland wohnhafte Personen, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von Arbeitgebern mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern oder Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Bern Kapitalleistungen, Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

2 Die Steuer beträgt für wiederkehrende Leistungen 9 Prozent und für Kapitalleistungen 7 Prozent der Bruttoeinkünfte.

6. Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Art. 73e 1 Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz im Kanton Bern sind hiefür steuerpflichtig.

2 Die Steuer beträgt für wiederkehrende Leistungen 9 Prozent und für Kapitalleistungen 7 Prozent der Bruttoeinkünfte.

7. Arbeitnehmer bei internationa- len Transporten

Art. 73f Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr (an Bord eines Schiffes, eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse) Lohn oder andere Vergütun-

gen von Arbeitgebern mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten, werden für diese Leistungen nach den Artikeln 72 bis 72c besteuert.

8. Begriffsbestimmung

Art. 73g Als Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz gelten auch juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

9. Abgegoltene Steuer

Art. 73h Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen und den Ersatzeinkünften zu veranlassenden Steuern des Staates und der anspruchsberechtigten Gemeinde.

10. Aufteilung des Steuerertrages

Art. 73i Die für quellensteuerpflichtige Personen im Sinne der Artikel 73a bis 73e abgelieferten Steuern werden zwischen dem Staat und der anspruchsberechtigten Gemeinde hälftig aufgeteilt.

Dritter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

1. Schuldner der steuerbaren Leistung

Art. 74 ¹Wer dem Steuerabzug an der Quelle unterliegende Leistungen erbringt, ist Schuldner der steuerbaren Leistung.
² Schuldner der steuerbaren Leistung haben den Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

2. Ihre Pflichten

Art. 74a ¹Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet
a der hiefür zuständigen Behörde Personen zu melden, die nach Artikel 72 oder 73 bis 73f im Kanton Bern quellensteuerpflichtig sind;
b bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgelder) bei der quellensteuerpflichtigen Person einzufordern;
c der quellensteuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug und auf Verlangen eine Zusammenstellung über die Steuerabzüge eines Kalenderjahres auszustellen;
d die Steuern periodisch der hiefür zuständigen Behörde abzuliefern, mit ihr hierüber fristgerecht abzurechnen und bei einer von der kantonalen Steuerverwaltung durchgeföhrten Kontrolle Einblick in die für die Besteuerung massgebenden Unterlagen zu gewähren;
e Personen, die nach Artikel 72d Absatz 1 Buchstabe c der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen, der kantonalen Steuerverwaltung unaufgefordert zu melden.

- ² Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer.
- ³ Schuldner der steuerbaren Leistung erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3 Prozent der rechtzeitig abgelieferten Beträge.
- ⁴ Die Artikel 91 bis 100 finden sinngemäss Anwendung.

3. Fälligkeit
der Steuer

Art. 75 Die Steuer wird mit jeder Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.

4. Verfügung

Art. 75a ¹Sind quellensteuerpflichtige Personen oder Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis am 31. März des auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.
² Die Schuldner der steuerbaren Leistung bleiben bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

5. Nachforderung
und Rückerstat-
tung

Art. 75b ¹Haben die Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug an der Quelle nicht oder nur ungenügend vorgenommen, so verpflichtet sie die kantonale Steuerverwaltung zur Nachzahlung. Der Rückgriff der Schuldner auf die quellensteuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.
² Haben die Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so müssen sie der quellensteuerpflichtigen Person die Differenz zurückbezahlen.

6. Einsprache

Art. 75c Gegen Verfügungen können quellensteuerpflichtige Personen und Schuldner der steuerbaren Leistung bei der kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache im Sinne von Artikel 134 erheben.

7. Widerhandlun-
gen

Art. 75d Auf Schuldner der steuerbaren Leistung sowie auf quellensteuerpflichtige Personen finden die Bestimmungen über die Widerhandlungen nach den Artikeln 173 bis 187f Anwendung.

8. Ausführungs-
bestimmungen

Art. 76 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Insbesondere ordnet er das Steuerbezugs- und Ablieferungsverfahren, die Berechnung des gewogenen Mittels der Gemeindesteueranlagen und setzt die Abzüge und Zuschläge fest.

Fünfter Titel: Vermögensgewinnsteuer

A. Allgemeine Bestimmungen
1. Gegenstand

Art. 77 ¹Unverändert.

² Von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommen- oder Gewinnsteuer unterworfen sind:

- a* und *b* unverändert,
- c* steuerfrei abgeschriebene Beträge, die durch Veräußerung realisiert werden (Art. 27 Bst. *e* und *f*, Art. 64d und Art. 64e).

3. Steuerpflicht

Art. 79 ¹Für Grundstücksgewinn ist steuerpflichtig, wer ein Grundstück oder eine Wasserkraft im Kanton Bern oder ein Recht daran veräußert oder einräumt, wer ein ausserkantonales Ersatzobjekt veräußert, das beim Erwerb zu einem Steueraufschub nach Artikel 80a Buchstabe *e* führte und wer im Sinne von Artikel 81 an einem Grundstücksgewinn beteiligt ist.

² und ³ Unverändert.

5. Steueraufschub

Art. 80a Die Besteuerung für Grundstücksgewinn wird aufgeschoben.

Güter- und Bauland- zusammenlegung

a unverändert;

Tausch

b unverändert;

Umwandlung, Zusammen- schluss, Teilung

c bei Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung von Personenunternehmungen im Sinne von Artikel 27a und von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften im Sinne von Artikel 64c sowie bei Zusammenschluss oder Teilung von Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 62g Absatz 1 Ziffern 6 und 8;

Ersatz- beschaffung – Geschäfts- vermögen

d bei Veräußerung eines Grundstückes, das zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehört (Art. 27b Abs. 3 und Art. 64g), soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines im Kanton liegenden, gleichartigen Ersatzgrundstückes verwendet oder im Rahmen eines bestehenden Betriebes für wertvermehrende Aufwendungen in im Kanton liegendes, unbewegliches, betriebsnotwendiges Anlagevermögen investiert wird;

– Privatvermögen

e bei der Veräußerung des selber ganzjährig bewohnten Eigenheims, soweit der Erlös innert angemessener Frist für den Erwerb eines die gleichen Voraussetzungen erfüllenden Ersatzobjektes im Kanton verwendet wird. Befindet sich das Ersatzobjekt in einem anderen Kanton, wird die Besteuerung aufgeschoben, soweit der andere Kanton Gegenrecht hält. Bei Mehrfamilienhäusern ist eine Ersatzbeschaffung lediglich für die selber bewohnte Wohnung möglich;

Güterrechtliche Ansprüche

f unverändert.

Bei inter-kantonalem Steueraufschub

Art. 82a ¹Wird ein ausserkantonales Ersatzgrundstück veräussert, so wird der aufgeschobene Rohgewinn (Art. 80a Bst. e) besteuert.

² Zur Bestimmung der auf den aufgeschobenen Rohgewinn anzuwendenden Einheitsansätze werden alle realisierten Grundstückgewinne zusammengezählt, welche auf dem Ersatzobjekt lasten.

³ Wird ein mit ausserkantonalem Steueraufschub belastetes, bernisches Ersatzobjekt (Art. 80a Bst. e) veräussert, so bemessen sich die Einheitsansätze sinngemäss nach Absatz 2.

6. Anrechnung von Verlusten

Art. 88 ¹Unverändert.

² Schliessen die Geschäftsjahre einer buchführenden, steuerpflichtigen Person in der Bemessungsperiode (Art. 41 bzw. Art. 71b in Verbindung mit Art. 71c), in der ein Grundstücksgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, gesamthaft mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstücksgewinn abgezogen werden. Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 64k sind sinngemäss anwendbar.

³ und ⁴ Unverändert.

Sechster Titel: Steuerveranlagung

Erster Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

I. Behörden
1. Kantonale Steuerverwaltung

II. Organisation

2. Vermögen ohne bestimmten Berechtigten

1. Steuern der juristischen Personen

2. Vermögens-gewinnsteuer a Meldung
3. Verweisung

Art. 91 Unverändert.

Art. 94 ¹Unverändert.

² und ³ Aufgehoben.

Art. 105 Ein Vermögen ohne bestimmten Berechtigten (Art. 10) wird in der Gemeinde veranlagt, der es nach seinem Zweck zugehört oder wo die Verwaltung geführt wird.

Dritter Abschnitt: Veranlagung der übrigen Steuern

Art. 128 ¹Die Gewinn- und die Kapitalsteuer der juristischen Personen werden auf Grund einer Steuererklärung in der Gemeinde veranlagt, in der die juristische Person am Ende der Steuerperiode ihren Sitz oder ihre Verwaltung hat.

² Zuständig ist die kantonale Steuerverwaltung.

Art. 129 Aufgehoben.

Art. 130 Unverändert.

Art. 133 Unverändert.

Siebter Titel: Rechtsmittel

Erster Abschnitt: Rekurs

I. Steuerrekurskommission

3. Verfahren

IV. Geschäftsbericht

Art. 141 Unverändert.

Art. 146 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 148a Die Steuerrekurskommission erstattet dem Grossen Rat jährlich einen Geschäftsbericht.

Achter Titel: Steuerbezug

Erster Abschnitt: Steuerregister

1. Grundlage des Bezuges

2. Finanzkompetenz

5. Provisorischer und ratenweiser Steuerbezug

Art. 152 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Unverändert.

^{4 bis 6} Aufgehoben.

Art. 159a ¹ Unverändert.

² Ein provisorischer Steuerbezug der mutmasslichen Grundstückgewinnsteuer wird durch die kantonale Steuerverwaltung aufgrund der mit der Anmeldung beim Grundbuch abgegebenen Unterlagen vorgenommen. Dessen Berechnung, zu Fälligkeit, Verzugszinspflicht und Verzinsung zurückerstattender Steuerbeträge regelt der Grosser Rat durch Dekret.

Dritter Abschnitt: Erlass, Stundung und Verjährung

I. Erlass und Stundung
1. Erlass

Art. 160 ¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten oder bereits bezahlten Steuerbetrag oder eine Busse ganz oder teilweise, wenn die Bezahlung für die steuerpflichtige Person eine offensichtliche Härte bedeutet oder sie wegen wesentlicher Einbusse im Vermögen oder im Erwerb oder aus ähnlichen erheblichen Gründen unverhältnismässig schwer belastet.

² Für Beträge unter 20 000 Franken und für besonders bestimmte Fälle kann der Regierungsrat den Entscheid durch Verordnung der Finanzdirektion oder der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

³ Die kantonale Steuerverwaltung ist ermächtigt, in deren Zuständigkeitsbereich Erlasskompetenzen auf die Gemeinde zu übertragen.

⁴ Aufgehoben.

2. Stundung

Art. 161 Kann die steuerpflichtige Person einen geschuldeten Steuerbetrag zur Zeit ohne Gefährdung ihres wirtschaftlichen Fort-

kommt oder ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen, so kann ihr die kantonale Steuerverwaltung und nach deren Weisungen die Inkassobehörde die Steuer stunden.

Vierter Abschnitt: Sicherung und Vollstreckung

I. Sicherung
1. Gesetzliches
Grundpfandrecht

Art. 164 ¹Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zugunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend

- a für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögenssteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkursöffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften,
- b für die Grundstücksgewinnsteuer auf dem veräusserten Grundstück. Die ererbende Person ist berechtigt, von der veräusserten Person für den mutmasslichen Betrag der Grundstücksgewinnsteuer Sicherstellung zu verlangen. Die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts kann innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung festgesetzt werden.

² Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung im Grundbuch eingetragen wird. Bei Stundung verschiebt sich die Frist zur Eintragung um deren Dauer.

³ Eigentümer der pfandbelasteten Liegenschaft können in Härtefällen, wie bei fehlender Möglichkeit einer Sicherstellung, auch Erlassgründe (Art. 160 ff) der steuerpflichtigen Person geltend machen.

2. Sicherstellung
a Im allgemeinen

Art. 165 ¹Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer gefährdet, so kann die kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betriebsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.

- ² Die kantonale Steuerverwaltung eröffnet die Verfügung der steuerpflichtigen Person durch eingeschriebenen Brief.
- ³ Die steuerpflichtige Person kann gegen die Sicherstellungsverfügung innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde ans Verwaltungsgericht erheben.

⁴ Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

b Arrest

Art. 165a ¹Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

² Die Arrestaufhebungsklage nach Artikel 279 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

c Arten der Sicherheit

Art. 166 Unverändert.

4. Sonstige Massnahmen

Art. 168 ¹Unverändert.

² Die Steuerforderung ist in öffentliche Inventare oder auf Rechnungsrufe einzugeben. Die selbständige Haftung der Erben für Steuern, Strafsteuern und Bussen bleibt vorbehalten (Art. 16 und 181 Abs. 3).

Neunter Titel: Widerhandlungen und Nachsteuer

Erster Abschnitt: Tatbestände und allgemeine Bestimmungen

I. Steuerhinterziehung
1. Strafsteuer
a Bei einfacher Hinterziehung

b bei schwerer Hinterziehung

2. Haftung

Art. 173 Unverändert.

Art. 174 ¹Unverändert.

² In besonders schweren Fällen kann die Finanzdirektion die Verfügung auf Kosten der steuerpflichtigen Person veröffentlichen.

Art. 181 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Erben der steuerpflichtigen Person haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für rechtskräftig festgesetzte Nach- und Strafsteuern sowie Steuerbussen solidarisch bis zum Betrag ihres Anteils am Nachlass mit Einschluss der Vorempfänge. Ist das Hinterziehungsverfahren beim Tod der steuerpflichtigen Person noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder ist es erst nach deren Tod eingeleitet worden, so entfällt die Erhebung einer Strafsteuer und Busse, sofern die Erben an der unrichtigen Versteuerung kein Verschulden trifft und sie das ihnen Zumutbare zur Feststellung der Steuerhinterziehung getan haben.

^{4 bis 6} Unverändert.

6. Verfahren

Art. 187f ¹Das Verfahren wegen Steuervergehen richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Strafverfahrens.

² Die kantonale Steuerverwaltung kann im Strafverfahren Partierechte ausüben. Sie ist befugt, auch hinsichtlich des Strafmaßes zu appellen.

Zehnter Titel: Gemeindesteuern

Erster Abschnitt: Steuerhoheit

1. Gemeinden

Art. 192 Unverändert.

Zweiter Abschnitt: Ordentliche Gemeindesteuern

I. Steuerarten

Art. 195 Unverändert.

A. Steuer-
anspruch der
Gemeinden

1. Bemessung und
Veranlagung der
Steuern

Art. 197 ¹Für die Gemeindesteuern gelten ausschliesslich die für die Staatssteuern festgesetzten Einheitsansätze und die von der zuständigen Behörde gewährten Steuervergünstigungen (Art. 14, 22, 24, 46, 61, 62h, 62i, 64m, 64n, 64p, 70, 90 und 90a).

² und ³ Unverändert.

3. Sicherung

Art. 199 ¹Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 164 besteht sinngemäss auch für die Gemeinde. Es geht einzig dem Grundpfandrecht des Staates nach.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

4. Nach- und
Strafsteuern

Art. 200 ¹Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Nach- und Strafsteuern für die Gemeindesteuern aufgrund der Staatssteuerregister (Art. 195 Ziff. 1) fest.

² Die Gemeinde setzt die übrigen Nach- und Strafsteuern fest.

³ Aufgehoben.

3. Steuersatz

Art. 217 ¹Unverändert.

² Für die nach Artikel 62g von der Steuer befreiten juristischen Personen erhöht sich die von der Gemeinde zu erhebende Liegenschaftsteuer auf das Doppelte.

³ Unverändert.

Dritter Abschnitt: Ausserordentliche Gemeindesteuern

1. Befugnis
der Gemeinden

Art. 219 Unverändert.

3. Streitigkeiten
und Strafen

Art. 221 ¹Streitigkeiten über die Festsetzung und den Bezug ausserordentlicher Gemeindesteuern entscheidet der Regierungsstatthal-

ter oder die Regierungsstatthalterin unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

^{2 und 3} Unverändert.

Elfter Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Einheitsansatz
für die Veran-
lagungsperiode
1991/92

Liquidation von
Immobilien-
gesellschaften

Art. 222 Unverändert.

Art. 224 ¹Die Steuer auf dem Kapitalgewinn, den eine mehr als zwei Jahre vor Inkrafttreten dieses Artikels gegründete Immobiliengesellschaft bei Überführung ihrer Liegenschaft auf den Aktionär erzielt, wird um 75 Prozent gekürzt, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

² Als Immobiliengesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft, die sich hauptsächlich mit der Überbauung, dem Erwerb, der Verwaltung und Nutzung oder der Veräußerung von Liegenschaften befasst.

³ Die Steuer auf dem Liquidationsergebnis, das dem Aktionär zufließt, wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

⁴ Liquidation und Löschung der Immobiliengesellschaft müssen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Artikels vorgenommen werden.

Übergangs-
bestimmung

Art. 226 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Das gesetzliche Grundpfandrecht für die Grundstücksgewinnsteuer gilt frühestens für Handänderungen, die nach dem 1. Januar 1995 im Grundbuch eingetragen werden.

Art. 226f Aufgehoben.

Wechsel der zeitlichen Bemessung für juristische Personen

Steuerbezug im
Jahre 1995

Art. 227 ¹Der Wechsel der zeitlichen Bemessung erfolgt auf den Beginn des Kalenderjahres 1995.

² Im Steuerjahr 1995 wird nach den Vorschriften des bisherigen Rechts aufgrund der Bemessungsjahre 1993 und 1994 der steuerbare Gewinn ermittelt.

³ Nach Abschluss des Geschäftsjahres 1995 wird nach den Vorschriften des neuen Rechts der Gewinn aufgrund des Geschäftsjahres 1995 ermittelt.

⁴ Massgebend für die definitive Steuer für das Steuerjahr 1995 ist der durchschnittliche Gewinn aus den Geschäftsjahren 1993 bis 1995. Die nach Absatz 2 erhobene Steuer wird angerechnet.

⁵ Soweit das im Kalenderjahr 1995 abgeschlossene Geschäftsjahr in das Kalenderjahr 1994 zurückreicht, wird die Steuer, die für diesen Zeitraum nach altem Recht geschuldet wird, mit der gemäss Absatz 4 definitiv geschuldeten Steuer verrechnet.

⁶ Die ausserordentlichen Aufwendungen und Erträge der Jahre 1993 bis 1995 sind ohne Umrechnung in die Gewinnberechnung einzubeziehen.

⁷ Die Kapitalsteuer wird ausschliesslich nach neuem Recht veranlagt. Soweit das im Kalenderjahr 1995 abgeschlossene Geschäftsjahr in das Kalenderjahr 1994 zurückreicht, wird die für diesen Zeitraum nach altem Recht geschuldeten Kapitalsteuer angerechnet.

Einkünfte aus
Versicherung
und Alimente

Art. 231b ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Unverändert.

Abzug gemäss
Art. 39 Abs. 2
Ziff. 2 Bst. c

Art. 231c Der Abzug pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie getrennt veranlagte Ehegatten), mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c zulässig ist, erhöht sich für die Steuerjahre 1995 bis 1998 um 500 Franken.

Rückwirkung von
Art. 47a
Abs. 3 bis 5

Art. 231d ¹ Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen und Liquidationsgewinne gemäss Artikel 47 und 47a in der Fassung vom 7. Februar 1990, die in den Steuerjahren 1991 bis 1994 steuerbar sind, werden nach den Tarifen und dem Minimalbetrag besteuert, die sich aus Artikel 47a Absätze 3 bis 5 der vorliegenden Gesetzesnovelle ergeben.

Aufhebung
der Veranlagung

² Bereits rechtskräftig veranlagte Steuern nach Absatz 1 sind von Amtes wegen neu zu berechnen. Die festgestellten Beträge des steuerbaren Einkommens können aufgrund dieser Bestimmung nicht neu beurteilt werden.

³ Für die Berechnung der Verzugszinsen (Art. 155 Abs. 1) gilt das Datum der ursprünglichen Verfügung als Fälligkeitsdatum.

⁴ Zuviel bezogene Steuerbetriffe sind nach der neuen Veranlagung nebst Vergütungszins (Art. 155 Abs. 3) zurückzuerstatten.

II.

Das Dekret vom 16. Mai 1967 betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer wird aufgehoben.

III.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Der Regierungsrat kann Artikel 231d früher in Kraft setzen.

Bern, 7. Dezember 1993

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 11. Mai 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1612 vom 11. Mai 1994:

Artikel 231d des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung vom 7. Dezember 1993) wird per 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt.

7.
Dezember
1993

**Dekret
über die Veranlagung der direkten Staats-
und Gemeindesteuern
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 94 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Dekret vom 5. September 1956 über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

Die Behörden

A. Organisation und Befugnisse

I. Kantonale
Steuerbehörden

Kreis-
verwaltungen

II. Gemeinde-
steuerbehörden

Art. 1 Unverändert.

Art. 2 ¹Für die Veranlagung der natürlichen Personen und der Vermögen ohne bestimmten Berechtigten (StG Art. 10) wird der Kanton in sechs Kreise eingeteilt, für die je eine Veranlagungsbehörde besteht:

1. Kreis Oberland;
2. Kreis Bern-Stadt;
3. Kreis Bern-Mittelland;
4. Kreis Emmental-Oberaargau;
5. Kreis Seeland;
6. Kreis Berner Jura.

² Die Zuteilung der Gemeinden wird im Amtsreglement der kantonalen Steuerverwaltung festgelegt.

Art. 3 ¹Der Einwohnergemeinderat besorgt als ordentliche Gemeindesteuерbehörde alle Obliegenheiten, die der Gemeinde durch Gesetz, Dekret oder Verordnung im Steuerwesen überbunden sind.

² Durch Gemeindereglement kann die Gemeinde übertragen:
a die Begutachtung der Steuererklärungen an eine Gemeindesteuerkommission von mindestens fünf Mitgliedern (StG Art. 121, 128 und Art. 131 Abs. 2);

- b die übrigen Arbeiten, wie die Registerführung, an andere Gemeindeorgane (die mit der Verwaltung der Gemeindefinanzen, Führung des Steuerbüros, Steuerregisters usw. beauftragte Person).
- ³ Die Gemeinden können die Begutachtung der Steuererklärungen unselbständig Erwerbender anderen geeigneten Organen übertragen, wenn die Voraussetzungen für eine richtige und zweckmässige Begutachtung erfüllt sind.
- ⁴ Für die ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken nach StG Artikel 111 und 112 bestellt die Gemeinde eine Schatzungskommission von mindestens fünf Mitgliedern. Die von der kantonalen Schatzungskommission für die allgemeine Neubewertung (StG Art. 109) aufgestellten Bewertungsnormen sind für die Gemeindeschatzungskommission verbindlich.
- ⁵ Organisation und Zuständigkeit der Steuerbehörden der Gemeinden sind in einem Gemeindesteuerreglement zu regeln, das der Genehmigung nach dem Gemeindegesetz (Art. 47) unterliegt.

Art. 4–10 Aufgehoben.

Art. 11 Aufgehoben.

Art. 12 Aufgehoben.

Art. 13 Aufgehoben.

Art. 14 Aufgehoben.

Art. 15 Aufgehoben.

Art. 16 Aufgehoben.

Art. 17 Aufgehoben.

Art. 18 Aufgehoben.

Die Veranlagung

A. Gemeinsame Bestimmungen

Veranlagung
von Amtes
wegen

Art. 20 ¹Unverändert.

² Dem Inspektorat der Steuerverwaltung obliegt die laufende Prüfung der gesamten Veranlagungstätigkeit.

Art. 21 Unverändert.

Beweismittel
a Auskunft

b Bücheruntersuchungen

Art. 22 ¹Die Bücheruntersuchungen sind durch beeidigte Expertinnen oder Experten vorzunehmen.

² Unverändert.

³ Die Bücheruntersuchung ist kostenfrei, sofern sie die steuerpflichtige Person nicht durch schuldhafte Verletzung der ihr im Veranlagungsverfahren obliegenden Pflichten notwendig gemacht hat.

⁴ Unverändert.

⁵ Aufgehoben.

Art. 23 Aufgehoben.

Art. 24 Aufgehoben.

c Auskunfts-
pflicht

Art. 26 ¹Unverändert.

² Die Arbeitgeber bescheinigen die Lohnverhältnisse der Bemessungsperiode beziehungsweise des Kalenderjahres kostenlos.

B. Natürliche Personen

1. Verzeichnis
der Steuerpflichtigen

Art. 27 ¹Unverändert.

² Vor dem Versand der Steuererklärungen prüft die Gemeinde das Steuerregister auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es sind alle natürlichen Personen aufzunehmen, bei denen eine Steuerpflicht nicht ausgeschlossen ist. Aufzunehmen sind auch die nur teilweise steuerpflichtigen Personen nach StG Artikel 8 sowie die Steuerpflichtigen nach StG Artikel 10 und 21 (Vermögen ohne bestimmte Berechtigte, Verschollene, ausländische Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit usw.).

³ und ⁴ Unverändert.

2. Steuer-
erklärung
a Frist-
verlängerung

Art. 28 In dringenden Fällen kann der Vorsteher oder die Vorsteherin der Kreisverwaltung die nach StG Artikel 118 festgesetzte Frist für die Einreichung der Steuererklärung, gegen eine Gebühr, verlängern.

c Personalien
und Familien-
stand

Art. 30 Die steuerpflichtige Person hat in der Steuererklärung ihre Personalien und Familienverhältnisse nach dem Stand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder auf ihren Eintritt in die bernische Steuerpflicht anzugeben.

3. Begutachtung
durch die
Gemeinde

Art. 31 ¹Die Gemeindebehörden begutachten die Steuererklärungen (StG Art. 121 Abs. 2). Die dabei festgestellten Mängel sind der Veranlagungsbehörde auf dem Veranlagungsblatt, nach Ziffern der Steuererklärung, mit kurzer Begründung mitzuteilen. Für Gemein-

den, die an das Datenverarbeitungssystem der Steuerverwaltung angeschlossen sind, kann die Steuerverwaltung nach Rücksprache mit den betroffenen Gemeindebehörden abweichende Bestimmungen erlassen.

²⁻⁴ Unverändert.

4. Überweisung
der Steuer-
erklärungen und
Beilagen

Art. 32 ¹Die Wertschriftenverzeichnisse mit Verrechnungsantrag sind von der Gemeinde laufend der kantonalen Steuerverwaltung zuzustellen.

² Die Veranlagungsbehörden bestimmen die Abgabetermine für die Steuererklärungen mit den übrigen Beilagen in Absprache mit der Gemeinde.

D. Vermögensgewinne

1. Hand-
änderungs-
meldung

Art. 33a Die Handänderungsmeldung der Grundbuchämter umfasst die im Grundbuch und den Belegen ersichtlichen Daten wie Personalien, Grundstückbeschreibung, Veräußerungsdaten sowie die früheren Erwerbsdaten der das Grundstück veräußernden Person und die beim Grundbuchamt abzugebende Selbstdeklaration.

2. Selbst-
deklaration mit
der Grund-
buchanmeldung

Art. 33b (neu) Mit der Anmeldung einer Grundstückveräußerung beim Grundbuchamt ist eine Selbstdeklaration des mutmasslichen Grundstückgewinnes abzugeben.

3. Steuer-
erklärung

Art. 34 Unverändert.

4. Begutachtung
durch die
Gemeinde

Art. 35 ¹Steuererklärungen, Beilagen und vorläufige Berechnung werden der Gemeinde zur Begutachtung zugestellt (Art. 131 StG). Bei Grundstückgewinn ist die Gemeinde der gelegenen Sache, bei Lotteriegewinn die Wohnsitzgemeinde der steuerpflichtigen Person zuständig.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 38 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 7. Dezember 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

7.
Dezember
1993

**Dekret
über den Steuerbezug in Raten
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 159a des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 18. Mai 1971 über den Steuerbezug in Raten wird wie folgt geändert:

Titel: Dekret über den provisorischen Steuerbezug und die Raten

Ausnahme

Art. 1a (neu) ¹Dem Ratenbezug nicht unterstellt sind ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton Bern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und bei einem Arbeitgeber in einem anderen Kanton dem Steuerbezug an der Quelle unterliegen.

² Die vom anderen Kanton überwiesene Steuer wird bei Fälligkeit unter Hinzurechnung der Bezugsprovision an die geschuldete Steuer angegerechnet.

Provisorische Rechnung und Schlussabrechnung

Art. 3 ¹Den natürlichen Personen ist bis Ende März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine Steuerrechnung zuzustellen.

² Den juristischen Personen ist spätestens neun Monate nach Abschluss des Steuerjahres eine Steuerrechnung zuzustellen.

³ Die Steuerrechnung gilt je nach Stand des Veranlagungsverfahrens als provisorische Rechnung oder als Schlussabrechnung (Art. 4 und 5).

Provisorischer Bezug der Grundstücksgewinnsteuer

Art. 3a (neu) ¹Grundlage für die Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer ist die bei der Grundbuchanmeldung abgegebene Selbstdeklaration oder der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag.

² Die Artikel 4 bis 7 dieses Dekretes sind für den provisorischen Bezug der Grundstücksgewinnsteuer sinngemäss anwendbar.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 7. Dezember 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

7.
Dezember
1993

**Dekret
über den Ausgleich der kalten Progression 1995**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 61a des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG) wird wie folgt geändert:

6. Persönliche
Abzüge;
Allgemeiner
Abzug

Art. 39 ¹Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 3700 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten 3700 Franken abgezogen werden.

² Dieser Abzug erhöht sich um:

Selbständiger
Haushalt

1. 2100 Franken für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie Ehegatten, die je einen selbständigen Wohnsitz haben oder getrennt veranlagt werden (Art. 18 Abs. 5 Buchst. a), sofern sie allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbständigen Haushalt führen.

Kinder

2. a 4200 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.

b Höchstens weitere 4200 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen.

c 1100 Franken pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie getrennt veranlagte Ehegatten), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 2 Buchstabe a zulässig ist, einen eigenen Haushalt führen.

d Unverändert.

Rentner

3. a Einen Betrag bis zu 6300 Franken für eine steuerpflichtige Person auf Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherungen, sofern das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug und ohne Ermässigung nach

Artikel 46 Absatz 2 den Betrag von 18000 Franken nicht übersteigt.

Je 2100 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 400 Franken vermindert. Der Abzug darf in keinem Fall höher sein als die vorgenannten Leistungen, die der steuerpflichtigen Person jährlich gesamthaft zufließen.

- b* Unverändert.
- c* Bei Ehegatten, die beide die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen im Sinne der Ziffer 3 Buchstaben *a* und *b* erfüllen, erhöht sich der Abzug auf 12 600 Franken. Je 2100 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 800 Franken vermindert.
- d* Unverändert.

Unterstützungskosten

4. Einen Betrag bis zu 4200 Franken für Leistungen der steuerpflichtigen Person oder von Ehegatten an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeheim untergebracht sind, sowie für die Mehrkosten, welche für behinderte Nachkommen entstehen.

Krankheitskosten

Versicherungsprämien

5. Unverändert (Fassung gemäss Steuergesetzrevision 1995)
6. Einen Betrag bis zu 4200 Franken für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben (Art. 46 Abs. 2) und bis zu 2100 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Buchstaben *g*, *h* und *i* abziehbar sind, sowie für Zinsen von Sparkapitalien.

Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Artikel 34 Buchstabe *i* abziehen, erhöht sich der Abzug auf 6300 Franken für Verheiratete und 3200 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen.

Die Beiträge erhöhen sich um 500 Franken für jedes Kind, für welches der Abzug nach Ziffer 2 Buchstabe *a* gemacht werden kann.

Zweiverdienerabzug

³ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können von Erwerbseinkommen beider Ehegatten 2,5 Prozent, jedoch höchstens 8400 Franken, abgezogen werden:

- a* Unverändert.
- b* Unverändert.

Zeitliche Voraussetzungen

⁴ Unverändert (Fassung gemäss Steuergesetzrevision 1995)

Art. 46 ¹Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommenssteuer beträgt:

Einheitsansatz Prozent	Zu versteuerndes Einkommen Franken
2,90 für die ersten	2 500
3,05 für die weiteren	2 500
3,40 für die weiteren	7 500
4,10 für die weiteren	12 400
4,90 für die weiteren	19 400
5,30 für die weiteren	8 200
5,40 für die weiteren	10 500
5,75 für die weiteren	21 000
5,80 für die weiteren	21 000
5,90 für die weiteren	21 000
6,10 für die weiteren	31 500
6,20 für die weiteren	78 800
6,40 für die weiteren	78 700
6,50 für alles weitere Einkommen	

² Für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um 10 Prozent, höchstens jedoch um 12 600 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 50 Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

1. 16 000 Franken für jede selbständig veranlagte steuerpflichtige Person und 32 000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe;
2. 16 000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a beansprucht werden kann;
3. weitere 63 000 Franken für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige und Ehegatten mit getrennter Veranlagung), die für minderjährige Kinder sorgen und deren steuerbares Einkommen 21 000 Franken nicht übersteigt;
4. weitere 63 000 Franken für alte und gebrechliche Personen, deren steuerbares Einkommen den Betrag von 47 000 Franken nicht übersteigt.

Art. 61 ¹Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensteuer beträgt:

Einheitsansatz Promille	Zu versteuerndes Vermögen Franken
0,5 für die ersten	37 000
0,8 für die weiteren	211 000
1,0 für die weiteren	248 000
1,25 für die weiteren	371 000
1,35 für die weiteren	372 000
1,55 für alles weitere Vermögen	

² Unverändert.

C. Grundstück-
gewinnsteuer;
Einheitsansatz

Art. 90 ¹Zur Berechnung der für ein Jahr zu entrichtenden Grundstücksgewinnsteuer sind die folgenden Einheitsansätze massgebend:

Einheitsansatz Prozent	Zu versteuernder Gewinn Franken
1,44 für die ersten	2 500
2,40 für die weiteren	2 500
4,08 für die weiteren	7 500
4,92 für die weiteren	12 400
6,41 für die weiteren	24 800
7,26 für die weiteren	74 300
7,81 für die weiteren	185 900
8,10 für die weiteren Gewinne	

Zuschlag

² und ³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 7. Dezember 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

10.
November
1993

**Gesetz
über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und
Höheren Fachschulen (Ingenieurschulgesetz)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen wird wie folgt geändert:

Errichtung
und Aufhebung
von Schulen
und Abteilungen,
Beteiligungen

Art. 9 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Schulen können sich, soweit ihrem Zweck und der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich, an Organisationen und Unternehmungen beteiligen. Beteiligungen bedürfen der Zustimmung durch die Erziehungsdirektion. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen des Regierungsrates und des Grossen Rates.

Drittaufträge

Art. 33 ^{1 und 2} Unverändert.

- ³ Aufgehoben.
- ⁴ Unverändert.

Spezial-
finanzierung

Art. 33a (neu) ¹ Die Rechnung über die Aufwendungen und Erträge aus Drittaufträgen und der projektbezogenen Beiträge und Spenden kann als Fonds im Sinne der Finanzhaushaltsgesetzgebung über die Spezialfinanzierung geführt werden.

² Die Fondsmittel sind zugunsten des Fonds zu verzinsen. Es gilt der Zinssatz für interne Zinsen nach der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt.

³ Nicht zweckgebundene Ertragsüberschüsse dienen insbesondere

- a* der Vorfinanzierung und dem Ausgleich allfälliger Verluste aus Drittaufträgen,
- b* der Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten und entsprechender Tätigkeiten,
- c* der Weiter- und Fortbildung des Personals,
- d* der Anschaffung von Instrumenten, Geräten und Einrichtungen, sofern diese nicht anders finanzierbar sind.

⁴ Das Personal, welches zu Lasten der Fondsmittel angestellt wird, unterliegt nicht den Bestimmungen über die Stellenbewirtschaftung.

⁵ Die Schulen regeln das Nähere in Reglementen, die von der Erziehungsdirektion zu genehmigen sind.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 10. November 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. April 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulgesetz) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1586 vom 11. Mai 1994:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1994

20.
Januar
1993

Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz regelt die Anstellungsverhältnisse der Lehrkräfte an den in Artikel 2 genannten Institutionen und legt die Grundsätze für die Finanzierung fest.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an
a öffentlichen beziehungsweise vom Kanton subventionierten Kindergärten,
b öffentlichen Schulen der Volksschulstufe,
c kantonalen Schulheimen für Kinder innerhalb der Schulpflicht,
d öffentlichen zehnten Schuljahren nach kantonalem Recht,
e kantonalen Diplommittelschulen,
f öffentlichen Gymnasien und Seminaren,
g kantonalen oder vom Kanton subventionierten Schulen der Berufsbildung,
h kantonalen oder vom Kanton subventionierten Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen.

² Wenn die speziellen Verhältnisse dies erfordern, kann die besondere Gesetzgebung weitere Schulen, Schultypen, Institutionen des Bildungsbereichs oder Lehrerkategorien ganz oder teilweise diesem Gesetz unterstellen.

³ Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen für einzelne Schulen abweichende Bestimmungen erlassen.

⁴ Der Kanton regelt die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte abschliessend. Er berücksichtigt dabei auch die Bedürfnisse der Gemeinden.

Grundsatz

Art. 3 ¹Die Anstellungsbedingungen sind so zu gestalten, dass geeignete Lehrkräfte gewonnen und erhalten werden können.

² Lehrerinnen und Lehrer sind gleichgestellt.

II. Entstehung, Dauer und Beendigung des Anstellungsverhältnisses

Anstellungsformen **Art. 4** ¹Die Anstellung erfolgt für ein Pensem gemäss Lehrerauftrag (Artikel 17) beziehungsweise für eine Funktion in der Schulleitung oder -verwaltung innerhalb der Schule.

² Die Anstellung erfolgt öffentlichrechtlich unbefristet oder befristet.

³ Bei der Anstellung ist der Beschäftigungsgrad in Prozenten festzulegen. Er kann als feste Zahl oder als Bandbreite ausgestaltet werden.

Anstellungs-voraussetzungen **Art. 5** Lehrkräfte sind grundsätzlich unbefristet anzustellen, wenn sie über ein durch die Gesetzgebung oder von den zuständigen kantonalen Behörden anerkanntes Lehrpatent oder einen entsprechenden Wahlfähigkeitsausweis verfügen und wenn die übrigen gesetzlichen Bestimmungen dies erlauben. Bei fehlenden Ausweisen kann eine Anstellung jeweils für höchstens ein Jahr vorgenommen werden.

Ausschreibung und Neubesetzung **Art. 6** ¹Pensen oder Funktionen, die für länger als ein Jahr besetzt werden sollen, sind in der Regel vor der Besetzung auszuschreiben.

² Vor der Neubesetzung von Pensen oder Funktionen ist zu prüfen, ob diese aufgehoben oder durch bereits angestellte Lehrkräfte übernommen werden können.

Zuständige Behörde **Art. 7** Die zuständige Schulkommission stellt die Lehrkräfte sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Funktionen an. Das Organisations- oder Verwaltungsreglement kann für die Anstellung von Lehrkräften auf der Volksschulstufe auch eine andere Exekutivbehörde der Gemeinde für zuständig erklären.

Übernahme anderer Aufgaben und Pensen **Art. 8** Lehrkräfte können im Rahmen ihres Beschäftigungsgrades zur Übernahme anderer Aufgaben oder anderer Pensen verpflichtet werden.

Beendigung **Art. 9** Das Anstellungsverhältnis wird durch Ablauf der Anstellungsduauer, Auflösung, Rücktritt oder Tod beendet.

Auflösung **Art. 10** ¹Befristete Anstellungen enden mit ihrem Zeitablauf, wenn sie nicht vorzeitig aufgelöst oder nicht erneuert werden.

² Lehrkräfte können ihr Anstellungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Schulsemesters auflösen, wenn es für mehr als ein Semester eingegangen

worden ist. Im gegenseitigen Einvernehmen kann zum Zeitpunkt der Kündigung davon abgewichen werden.

³ Die zuständige Behörde gemäss Artikel 7 kann Anstellungsverhältnisse, welche für mehr als ein Semester eingegangen worden sind, nur beim Wegfall des Pensums oder der Funktion oder beim Vorliegen anderer sachlicher Gründe auflösen. Sie hat die Kündigungsfrist gemäss Absatz 2 einzuhalten.

⁴ Wenn das Wohl der Schule es verlangt, insbesondere wenn eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern zu befürchten ist, kann die zuständige Direktion des Regierungsrates eine Lehrkraft bis zur Auflösung der Anstellung im Amt einstellen. Sie kann für diese Zeit das Gehalt ganz oder teilweise kürzen.

Rücktritt

Art. 11 ¹Der Rücktritt vom Lehramt erfolgt spätestens auf Ende des Schulsemesters, in welchem die Lehrkraft das 65. Altersjahr vollendet.

² Die zuständige Behörde gemäss Artikel 7 kann beim Vorliegen zwingender schulorganisatorischer Gründe Lehrkräfte ausnahmsweise für jeweils ein Semester anstellen, auch wenn sie das 65. Altersjahr überschritten haben. Eine Verlängerung über das 70. Altersjahr hinaus ist ausgeschlossen.

III. Gehalt und Versicherung

Gehalt

Art. 12 ¹Lehrkräfte haben Anspruch auf Gehalt und gegebenenfalls auf Zulagen.

² Der Grosse Rat legt die Grundsätze der Gehaltsordnung durch Dekret fest. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Leistungsbeurteilung

Art. 13 Der Regierungsrat kann eine Verordnung über die Leistungsbeurteilung der Lehrkräfte erlassen und Kriterien für deren Gehaltswirksamkeit festlegen.

Erwerbs- oder Ersatzeinkommen

Art. 14 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Kürzung des Gehaltes wegen gleichzeitigen Bezugs von Erwerbs- oder Ersatzeinkommen oder von Leistungen aus Versicherungen.

Berufliche Vorsorge

Art. 15 ¹Die Lehrkräfte sind beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen obligatorisch bei einer vom Kanton anerkannten Pensionskasse gegen die Risiken von Invalidität, Alter und Tod zu versichern. Das Nähere regelt der Grosse Rat durch Dekret.

² Der Kanton garantiert für die Leistungen der Bernischen Lehrerversicherungskasse. Deren Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Unfallversicherung **Art. 16** ¹Die Lehrkräfte sind nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle und gegen Berufskrankheiten zu versichern.

² Der Regierungsrat kann UVG-Zusatzversicherungen abschliessen und bestimmen, in welchem Umfang sich der Kanton an den Prämien beteiligt.

IV. Rechte und Pflichten

Lehrerauftrag **Art. 17** ¹Die Lehrkräfte erfüllen einen Gesamtauftrag gemäss den Bildungszielen und den weiteren Anforderungen der jeweiligen Bildungsinstitutionen.

² Dieser umfasst insbesondere
1. unterrichten und erziehen;
2. zusammenarbeiten mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Behörden sowie mit weiteren Personen im Umfeld der Schule;
3. planen, organisieren und verwalten;
4. die eigene Tätigkeit überdenken und neu gestalten; beitragen zu Erneuerungsarbeiten im Gesamtrahmen der Schule;
5. sich fortbilden in allen Tätigkeitsbereichen.

Nebenbeschäftigung **Art. 18** ¹Die Lehrkräfte dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche eine geregelte und sorgfältige Erfüllung des Lehrerauftrages beeinträchtigen.

² Der Regierungsrat kann nähere Bestimmungen erlassen.

Ausübung öffentlicher Ämter **Art. 19** Die Ausübung öffentlicher Ämter ist zulässig, wenn diese die Erfüllung der Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt und mit der Stellung als Lehrkraft vereinbar ist.

Wohnsitz **Art. 20** Soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, sind die Lehrkräfte in der Wahl ihres Wohnsitzes frei.

Amtsgeheimnis **Art. 21** Die Lehrkräfte sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschriften geheimzuhalten sind, zu schweigen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

Haftung **Art. 22** ¹Ist der Kanton Träger der Schule, richtet sich die Verantwortlichkeit nach Artikel 47 des Personalgesetzes.

² Für die übrigen Träger richtet sich die Verantwortlichkeit nach Artikel 48 des Personalgesetzes.

³ In allen Fällen finden die Artikel 49 bis 51 des Personalgesetzes Anwendung.

V. Aufsicht

Art. 23 ¹Die Lehrkräfte erfüllen ihren Auftrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig.

² Die Lehrkräfte unterstehen der Aufsicht der zuständigen Kommission und für die pädagogischen Belange dem zuständigen Schulinspektorat oder der durch die besondere Gesetzgebung bezeichneten Instanz.

³ Lehrkräfte, die ihre Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzen oder durch ihr Verhalten Würde und Ansehen der Schule gefährden, kann von den Instanzen gemäss Absatz 2 ein schriftlicher Verweis erteilt werden.

VI. Finanzierung

Art. 24 ¹Die Kosten, welche aus den Bestimmungen dieses Gesetzes anfallen, werden unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in der besonderen Gesetzgebung nach folgenden Grundsätzen zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt:

- a Der Kanton übernimmt höchstens 45 Prozent der Kosten für
 1. den Kindergarten,
 2. die Volksschule,
 3. die öffentlichen zehnten Schuljahre nach kantonalem Recht.
- b Der Kanton übernimmt mindestens 55 Prozent der Kosten für alle übrigen diesem Gesetz unterstellten Schulen.

² Der Grosse Rat regelt durch Dekret

- a die nähere Aufteilung der Kosten auf Kanton, Gemeinden und weitere Träger von Schulen,
- b die Kriterien und die Faktoren für die Bemessung.

VII. Verfahren

Art. 25 ¹Gegen die Auflösung des Anstellungsverhältnisses durch die zuständige Behörde gemäss Artikel 7 und gegen Verfügungen in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten kann bei der zuständigen Direktion des Regierungsrates Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Für Beschwerden gegen die Entstehung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an Gemeindeschulen der Volksschulstufe gelten die Artikel 57 ff. des Gemeindegesetzes.

³ Im übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. Vollzug

Art. 26 Über vermögensrechtliche Ansprüche aus diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen verfügt das zuständige Amt nach Anhören des Personalamtes.

Art. 27 ¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung

- a* die Einstufung der Lehrerkategorien und Funktionen in Gehaltsklassen,
- b* die Festlegung der Beschäftigungsgrade aufgrund des erteilten Unterrichts und der übrigen Aufgaben,
- c* die Leistungsbeurteilung und die Gehaltswirksamkeit,
- d* die Stellenausschreibung,
- e* die Anstellungsvoraussetzungen,
- f* die Stellvertretungen,
- g* die Anstellungsverhältnisse von Nebenamtlehrkräften,
- h* die speziellen Unterrichtsverhältnisse,
- i* den Lehrerauftrag und die Aufgaben von Personen mit Funktionen gemäss Artikel 4 Absatz 1,
- k* die notwendigen Übergangsbestimmungen.

² Er erlässt die weiteren zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

³ Der Regierungsrat kann seine Regelungsbefugnisse gemäss den Buchstaben *b*, *d*, *e*, *f*, *g* und *h* an die zuständige Direktion übertragen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Soweit dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen oder eine besondere Gesetzgebung einen Tatbestand nicht oder nicht abschliessend regelt, sind sinngemäss die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung und der Personalgesetzgebung anwendbar.

Art. 29 ¹ Bestehende Anstellungsverhältnisse werden ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach neuem Recht weitergeführt.

² Nach altem Recht definitiv auf Amts dauer gewählte Lehrkräfte gelten als unbefristet angestellt. Das Anstellungsverhältnis kann unter dem Vorbehalt des altersbedingten Rücktrittes nicht vor Ende der laufenden Amtsperiode aufgelöst werden.

Art. 30 Allen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes provisorisch oder definitiv gewählten Lehrkräften wird in bezug auf das Grundgehalt und die Funktionszulagen der nominelle Besitzstand gewährt. Das Nähere regelt ein Dekret des Grossen Rates.

Gemeinde-
reglemente

Art. 31 Gemeindereglemente sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

Änderung von
Erlassen

Art. 32 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen:

Art. 5 ¹ Der Regierungsrat wählt die Seminarkommissionen. Ihnen werden die Aufsicht über die Seminare und die besonderen Kurse nach Artikel 1 und 12 sowie andere Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung übertragen.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

⁴ Die Präsidentinnen und Präsidenten werden durch den Regierungsrat bezeichnet.

⁵ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Seminarkommissionen bilden die Präsidentenkonferenz. Diese koordiniert die Aufgaben der einzelnen Kommissionen.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Anstellung
und Gehalt

Art. 6 Anstellung und Gehalt der Schulleitungen und der Lehrkräfte werden in der Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt.

Art. 16 Aufgehoben.

2. Kindergartengesetz vom 23. November 1983:

Art. 14 Anstellung und Gehalt der Kindergärtnerinnen werden in der Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt.

3. Volksschulgesetz vom 19. März 1992:

Art. 36 Anstellung und Gehalt der Lehrkräfte werden in der Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt.

Art. 37–42 Aufgehoben.

Anstellung
und Gehalt

Art. 43 ¹ Die Schulkommission stellt nach Anhören der Lehrerkonferenz die Schulleitung an.

² Unverändert.

³ Die Schulleitung wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, soweit sie davon nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme bei. Bei Anstellungsgeschäften tritt sie in den Ausstand, sofern die Schulkommission dies ausdrücklich bestimmt. Im übrigen gilt die Ausstandsregelung des Gemeindegesetzes.

Schulleitung

Art. 47 ¹Die Gemeinden beschliessen über
a unverändert,
b aufgehoben,
c und d unverändert.

^{2–6} Unverändert.

Art. 73 Aufgehoben.

Art. 75 ¹Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen. Dabei gilt insbesondere:

- a Inhaberinnen und Inhaber eines bernischen Primarlehrerpatentes oder eines entsprechenden Wahlfähigkeitsausweises können unbefristet an Primar- und Realklassen angestellt werden. Inhaberinnen und Inhaber eines bernischen Sekundarlehrerpatentes oder eines andern als gleichwertig anerkannten Ausweises können unbefristet an Sekundar- und Realklassen sowie an Klassen des 5. und 6. Schuljahres der Primarschule angestellt werden.
- b Lehrerinnen und Lehrer, die an einem Schultyp der Volksschule bisher definitiv gewählt waren, können ausnahmsweise und ergänzend bis zu einem vollen Pensum am andern Volksschultyp unbefristet angestellt werden, wobei für die Besoldung jedoch die Buchstaben d und e gelten.
- c An Klassen, in denen Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler gemeinsam unterrichtet werden, können Inhaberinnen und Inhaber eines bernischen Primar- oder Sekundarlehrerpatentes unbefristet angestellt werden. Die Erziehungsdirektion kann ausnahmsweise für Personen mit anderen Lehrausweisen die unbefristete Anstellung zulassen.
- d Unverändert.
- e Bisher definitiv an Sekundarschulen gewählte Sekundarlehrerinnen und -lehrer, die nach Einführung der neuen Schulstruktur ganz oder teilweise am 5. und 6. Schuljahr der Primarschule oder an Realklassen unterrichten, werden im Rahmen des bisherigen Beschäftigungsgrades weiterhin als Sekundarlehrkräfte besoldet.

² Unverändert.

4. Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen:

Art. 11 Anstellung und Gehalt der Lehrkräfte werden in der Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt.

Art. 47 und 48 Aufgehoben.

Art. 50–56 Aufgehoben.

Art. 58–63 Aufgehoben.

Beschwerde- instanzen	<p>Art. 65 ¹Unverändert.</p> <p>² Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Oberaufsicht, Befugnisse der Erziehungs- direktion	<p>Art. 66 Aufgehoben.</p> <p>Art. 69 ¹Unverändert.</p> <p>² Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">1. aufgehoben;2. bis 9. unverändert.
Amtsdauer	<p>Art. 76 ¹Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Er- satzwahlen während einer Amtsperiode sind nur für deren Rest vor- zunehmen.</p> <p>² Unverändert.</p>
Schulleiter	<p>Art. 80 ¹An jedem Gymnasium ist einem Lehrer das Amt des Rek- tors zu übertragen.</p> <p>² Aufgehoben.</p>
<p>5. Diplommittelschulgesetz vom 17. Februar 1986:</p>	
Anstellung und Gehalt	<p>Art. 15 Anstellung und Gehalt der Schulleitungen und der Lehr- kräfte werden in der Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt.</p>
Befugnisse des Regierungsrates	<p>Art. 20 ¹Unverändert.</p> <p>² Er wählt <i>a</i> und <i>b</i> aufgehoben; <i>c</i> und <i>d</i> unverändert.</p> <p>³ Unverändert.</p>
Oberaufsicht, Kompetenzen der Erziehungs- direktion	<p>Art. 21 ¹ und ² Unverändert.</p> <p>³ Sie genehmigt <i>a</i> aufgehoben; <i>b</i> unverändert.</p>
<p>6. Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung:</p>	
Anstellung und Gehalt	<p>Art. 38 Anstellung und Gehalt der Schulleitungen und der Lehr- kräfte werden in der Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt.</p>
Disziplinar- verfahren	<p>Art. 63 Aufgehoben.</p>

Leitung
der Schule

7. Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulgesetz):

Art. 12 ¹ Unverändert.

^{2 und 3} Aufgehoben.

Anstellung
und Gehalt

Art. 13 Anstellung und Gehalt der Schulleitungen und der Lehrkräfte werden in der Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt.

Neben-
beschäftigung

Art. 14 Aufgehoben.

Personalwesen

Art. 18 Das Personalwesen an den nichtkantonalen Schulen, die Kantonsbeiträge erhalten, richtet sich in der Regel nach den Bestimmungen für kantonale Schulen oder Berufsschulen.

Schulbehörden,
Lehrkräfte
und übriges
Personal

Art. 44 Aufgehoben.

2. Ein-
schränkungen

8. Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973:

Art. 145 ¹ Der Austritt darf nicht zur Unzeit und in Schulgemeindeverbänden nur auf Ende eines Schuljahres, in anderen Gemeindeverbänden nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

²⁻⁴ Unverändert.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 33 Das Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 34 ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Im Inkraftsetzungsbeschluss sind die aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes über die Lehrerbesoldung zu bezeichnen.

² Die Inkraftsetzung kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 20. Januar 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 23. Juni 1993

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3050 vom 25. August 1993:

1. Das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird wie folgt in Kraft gesetzt:
 - a auf den 1. August 1993:
die Artikel 20 und 31 (Anpassung der Gemeindereglemente bis Beginn des Schuljahres 1998/99);
 - b auf den 1. August 1994:
die Artikel 1 bis 3, 4 Absätze 1 und 2, 5 bis 11, 14 bis 19, 21 bis 23, 25, 26, 27 (ohne Art. 27 Abs. 1, Bst. a bis c), 28, 29, 32 Ziffern 1 bis 3, Ziffer 4 (ohne Art. 58, 59, 80), Ziffer 5, Ziffer 6 (nur Art. 63), Ziffer 7 (ohne Art. 13) und Ziffer 8;
 - c zu einem späteren Zeitpunkt: mit separatem Regierungsratsbeschluss die übrigen Artikel.
2. Das Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen wird wie folgt ausser Kraft gesetzt:
 - a auf den 1. August 1993:
Artikel 10;
 - b auf den 1. August 1994:
Die Artikel 2, 3 Absätze 2 bis 4, 8, 9, 13 bis 16, 21 Buchstaben a und d;
 - c zu einem späteren Zeitpunkt: mit separatem Regierungsratsbeschluss die übrigen Artikel.

RRB Nr. 1309 vom 20. April 1994:

1. Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.
2. Artikel 17 bis 20 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen werden auf den 1. Januar 1995 ausser Kraft gesetzt.

11.
November
1993

Dekret über die Finanzierung der Lehrergehälter (LFD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Dieses Dekret regelt die Finanzierung der Lehrergehälter (Gehälter und Zulagen), für welche die Bestimmungen des Lehreranstellungsgesetzes massgebend sind.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in der besonderen Gesetzgebung.

II. Begriffe

Wohnsitz-
gemeinde

Art. 2 ¹Wohnsitzgemeinde ist diejenige Gemeinde, in welcher eine Schülerin oder ein Schüler zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

² Für mündige Schülerinnen, Schüler, Lehrtöchter, Lehrlinge, Studentinnen und Studenten gilt die Gemeinde am Wohnsitz der Eltern als Wohnsitzgemeinde, sofern sie nicht zwei Jahre vor Beginn der Ausbildung einen eigenen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet haben.

³ Für Ausserkantonale und Ausländerinnen und Ausländer ist der stipendienrechtliche Wohnsitz massgebend.

Schulorts-
gemeinde

Art. 3 ¹Die Schulortsgemeinde ist diejenige Gemeinde, in welcher sich der Standort einer Schule befindet.

² Schulortsgemeinde kann auch ein Gemeindeverband sein.

III. Gehälter für Kindergarten und Volksschule

Auszahlung

Art. 4 Die Gehälter der Lehrkräfte an Kindergärten und Klassen der Volksschule, einschliesslich Weiterbildungsklassen und gymnasiale Klassen innerhalb der Schulpflicht, werden durch den Kanton ausbezahlt.

Lastenverteilung

Art. 5 ¹Die Kosten für die Gehälter gemäss Artikel 4 sowie die Kosten für die zentrale Auszahlung der Gehälter werden im Rahmen ei-

nes Lastenverteilungssystems durch den Kanton und die Wohnsitzgemeinden getragen.

² Das für die Bewältigung der Lastenverteilung erforderliche Personal unterliegt nicht der Stellenbewirtschaftung für das Staatspersonal.

Aufteilung

Art. 6 Die Kosten gemäss Artikel 4 werden zu einem Dritt vom Kanton und zu zwei Dritteln von den Wohnsitzgemeinden getragen.

Berechnungs-kriterien

Art. 7 ¹ Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile sind

- a die ausgeglichene absolute Steuerkraft (Anteil = 55 Prozent)
- b die Schülerzahl (Anteil = 37 Prozent)
- c die Klassenzahl (Anteil = 8 Prozent).

² Die Weiterverrechnung der Gemeindeanteile aufgrund der Klassenzahl bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern ist Sache der Schulortsgemeinden.

Berufsschulen

Art. 8 Die Gehälter der Lehrkräfte für den ordentlichen Unterricht an den gemäss Artikel 57 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung beitragsberechtigten Berufs- und Fachschulen, einschliesslich Werkjahre, werden nach Abzug der Bundesbeiträge durch den Kanton finanziert.

Weitere Veranstaltungen

Art. 9 Die Finanzierung der Gehaltsaufwendungen für weitere Veranstaltungen richtet sich nach dem Dekret über die Finanzierung der Berufsbildung.

Auszahlung

Art. 10 Die Auszahlung der Gehälter erfolgt durch den Kanton oder mit der Zustimmung der Erziehungsdirektion durch den Schulträger bzw. die Schule.

V. Allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II und Schulen der Tertiärstufe

Öffentliche Schulen

Art. 11 ¹ Die Gehälter der Lehrkräfte an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II (Seminare, Gymnasien und Diplommittelschulen) werden vom Kanton ausbezahlt und zu 100 Prozent vom Kanton finanziert.

² Die Gehälter der Lehrkräfte an staatlichen Schulen der Tertiärstufe werden vom Kanton ausbezahlt und nach Abzug der Bundesbeiträge zu 100 Prozent durch den Kanton finanziert.

Private Schulen

Art. 12 Für private, beitragsberechtigte allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II und für Schulen der Tertiärstufe gelten die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung.

Statistische Angaben

VI. Besondere Bestimmungen

Finanzaufsicht

Art. 13 Die Gemeinden und Schulen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen statistischen Angaben fristgerecht einzureichen.

Übergangsphase

Art. 14 Die für die auszahlende Stelle zuständige Revisionsstelle übt die Finanzaufsicht aus.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anwendung/
Ergänzende
Bestimmungen

Art. 15 ¹Für Gemeinden, welche mit diesem Dekret eine Mehr- bzw. Minderbelastung von mehr als zehn Prozent erfahren, erlässt der Regierungsrat eine Anpassungsregelung für eine Übergangsfrist von längstens drei Jahren.

² Der Regierungsrat kann für die Dauer von längstens drei Jahren Aufgaben bei den Gemeinden belassen, sofern sie diese nach der bisherigen Gesetzgebung bereits ausgeführt haben.

Änderung
von Erlassen

Art. 16 ¹Die Erziehungsdirektion erlässt die erforderlichen Weisungen, insbesondere über die Akontozahlungen, die jährlichen Abrechnungen, die Nachzahlungen und die Rückerstattungen sowie über die Zuständigkeiten in besonderen Fällen (z. B. Kinder in Heimen).

² Sie erstellt die Berechnungen, löst die Zahlungen aus und stellt die geschuldeten Beträge, insbesondere die monatlichen Akontozahlungen, in Rechnung.

Beitrags-
berechtigte
Betriebskosten

Art. 17 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 18. Februar 1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien:

Art. 2 ¹Als beitragsberechtigte Betriebskosten gelten
a aufgehoben;
b bis p unverändert.

² und ³ Unverändert.

2. Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung:

Betriebskosten

Art. 8 ¹Die anrechenbaren Betriebskosten umfassen alle Aufwendungen für den Betrieb einer Schule während eines Kalenderjahres, insbesondere:

- a* aufgehoben;
- b* bis *h* unverändert.

² und ³ Unverändert.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 18 Folgende Erlassen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 3. Oktober 1973 über die Lastenverteilung für die Lehrerbesoldungen,
2. Verordnung vom 27. November 1974 über die Ermässigung der Gemeindeanteile an den Lehrerbesoldungen in ausserordentlichen Fällen.

Inkrafttreten

Art. 19 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Inkraftsetzung kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 11. November 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1309 vom 20. April 1994:

I.

1. ...

2. ...

3. Das Dekret vom 11. November 1993 über die Finanzierung der Lehrergehälter (LFD) wird wie folgt in Kraft gesetzt:

a auf den 1. Januar 1995:

Artikel 1 bis 9, Artikel 11 bis 19;

b auf den 1. August 1995:

Artikel 10.

Schulträger bzw. Schulen, die die Auszahlung gemäss diesem Artikel weiterhin selbstständig vornehmen wollen, haben bei der Erziehungsdirektion bis Ende 1994 einen entsprechenden Antrag einzureichen.

II.

Gestützt auf Artikel 15 des Dekrets vom 11. November 1993 über die Finanzierung der Lehrergehälter (LFD) werden folgende Übergangsbestimmungen festgelegt:

1. Die Erziehungsdirektion wird mit der Erfassung der Gemeinden, die mit dem erwähnten Dekret eine Mehr- bzw. Minderbelastung von mehr als zehn Prozent erfahren, beauftragt. Für diese Gemeinden wird folgende Übergangsphase festgelegt:

1995: Mehr- bzw. Minderbelastung von höchstens zehn Prozent;

1996: Mehr- bzw. Minderbelastung von höchstens zehn weiteren Prozenten;

1997: Mehr- bzw. Minderbelastung der restlichen Veränderung.

2. Übernahme von Aufgaben, die nach bisheriger Gesetzgebung die Gemeinden ausgeführt haben, durch den Kanton:

a Die Gemeindevorausleistungen werden bis längstens 1997 weiterhin durch die Gemeinden ausbezahlt.

b Bereits heute durch den Kanton zentral ausgerichtete Entschädigungen werden weiter durch diesen ausgerichtet.

c Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, die Auszahlung bis 1997 stufenweise zu zentralisieren.